

Niedersächsisches Kultusministerium

Materialien

zur

**Schulsozialarbeit
an berufsbildenden Schulen**

Stand: August 2004

Herausgeber: Niedersächsisches Kultusministerium
Schiffgraben 12, 30159 Hannover
Postfach 1 61, 30001 Hannover
Hannover, August 2004
Nachdruck zulässig

Bezugsadresse: <http://www.bbs.nibis.de>

Materialien sind grundsätzlich unverbindliche Beispiele als Angebot für die Unterrichtsgestaltung der Lehrkräfte nach den Vorgaben der Richtlinien und Rahmenrichtlinien.

Diese Materialie unterscheidet sich deutlich, weil sie sich an alle Verantwortlichen und zuständigen Personen richtet, die an der Schulsozialarbeit beteiligt sind. Vordergründig sind das zunächst die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen.

Auch Lehrkräfte im Berufsvorbereitungsjahr und in anderen Schulformen, in denen sozialpädagogische Förderung erforderlich ist, bekommen hier Anregungen und Hilfen in systematischen Zusammenhängen.

Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Stellvertretungen dient die Materialie zur Orientierung und Verortung der Schulsozialarbeit im Gesamtsystem einer berufsbildenden Schule. Insbesondere auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit vor Ort entschieden.

Über das berufliche Qualifizierungskonzept hinaus sollen die Materialien helfen, sozialpädagogische Ansätze zu integrieren, um die Jugendlichen in ihrer ganzen Persönlichkeit zu fördern.

An der Erarbeitung der Materialien haben folgende Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen und Lehrkräfte des berufsbildenden Schulwesens und ein Arbeitnehmervertreter mitgewirkt:

Holt, Hermann, StD, BBS Technik Cloppenburg (Kommissionsleiter)

Doberstein, Almut, StD'n, Anna-Siemsen-Schule, Hannover

Eichenseher, Karsten, Dipl.-Soz.päd., BBS I Leer

Fromhage, Anne-Katrin, Dipl.-Soz.päd.'n, Axel-Bruns-Schule, Celle

Hagemann, Sabine, Dipl.-Soz.päd.'n, BBS Osnabrück-Haste, Osnabrück

Klosa-Harms, Karin, L'n f F, BBS 2 Wolfsburg

von der Fecht, Ralph, Dipl.-Soz.päd. (Arbeitnehmervertreter)

Redaktion:
Michael Faulwasser

Niedersächsisches Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung (NiLS)
Keßlerstraße 52
31134 Hildesheim

Abteilung 1 – Ständige Arbeitsgruppe für die Entwicklung und Erprobung beruflicher Curricula und Materialien (STAG für CUM) –

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	1
2	Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen	2
2.1	Einführung	2
2.2	Die Zielgruppe im Berufsvorbereitungsjahr	3
2.3	Prinzipien der Schulsozialarbeit	4
2.4	Konzeptionelle Ansätze	4
3	Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit	9
3.1	Rechtliche Bedingungen	9
3.2	Faktische Bedingungen	10
4	Struktur der Schulsozialarbeit	12
4.1	Aufgaben und Arbeitsfeldbeschreibung	12
4.2	Kooperationspartner	14
4.3	Jahresplanung	16
5	Methoden der Schulsozialarbeit	18
5.1	Sozialpädagogische Einzelfallhilfe	18
5.2	Soziale Gruppenarbeit	19
5.3	Vernetzung	21
6	Schwerpunkte der Schulsozialarbeit	22
6.1	Schulverweigerung	22
6.2	Übergang Schule – Beruf/Arbeit/Ausbildung	23
6.3	Gewalt und Konflikte in der Schule	25
6.4	Suchtprävention	29
7	Projektbeispiele	31
7.1	Der Weg in den Beruf	32
7.2	Schulverweigerung	36
7.3	Geschlechtsspezifische Arbeit	37
7.4	Soziales Training	39
	Anlagen: Schulverweigerung	41
	Anhang: Rechtliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit	58
	Glossar	72

1 Vorbemerkungen

Die Probleme mit verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern haben auch an berufsbildenden Schulen erheblich zugenommen. Speziell über die hohe Gewaltbereitschaft einiger Schülerinnen und Schüler wird in den Medien immer wieder ausgiebig berichtet.

Dabei ist es unerhört schwierig, verlässliche Daten von allgemeiner Aussagekraft über das quantitative und qualitative Ausmaß von Gewalt an Schulen zu erhalten. Dies erklärt sich vor allem aus der uneinheitlichen Verwendung des Gewaltbegriffs. Auch die Behauptung, dass an den Schulen eine starke Zunahme von Gewalttätigkeiten zu verzeichnen ist, kann so nicht bestätigt werden. Sicher ist aber, dass die Sensibilität gegenüber Aggressions- und Gewaltphänomenen eindeutig gestiegen ist.

Sicher ist auch, dass sich die Intensität von Gewalt an Schulen verändert. In verschiedenen Untersuchungen zu dieser Thematik wird übereinstimmend beklagt, dass

- in Einzelfällen die Brutalität der Übergriffe zunimmt,
- generell eine Verrohung des Umgangstons zu verzeichnen ist,
- immer jüngere Schüler an Gewaltaktionen beteiligt sind und
- der Anteil der in Gewalthandlungen verstrickten Mädchen zunimmt.

Es ist zwar „beruhigend“ zu wissen, dass die Experten mehrheitlich die Ursachen solch massiver Verhaltensauffälligkeiten – oder besser Verhaltensstörungen – nicht in der Schule, sondern in der Gesellschaft suchen, den Unterrichtsalltag erleichtert diese Erkenntnis allerdings nicht.

Jugendgewalt ist somit ein Phänomen, an dem die Schulen als Sozialisationsinstanz dieser Gesellschaft zwar nicht unbeteiligt sind, mit dem sie jedoch konfrontiert werden, ohne darauf vorbereitet zu sein. Schulen sind nicht als therapeutische Institutionen konzipiert worden, deren Auftrag es wäre, die wachsenden Verhaltensauffälligkeiten ihrer Klientel abzubauen. Wenn sie dies aber dennoch tun sollen – weil sie ja zumindest aktuell mit diesem Problem irgendwie umgehen müssen – ist die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen zwingend notwendig.

Bereits mit der Neufassung des NSchG vom 27.09.1993 wurde erstmalig in § 53 die Möglichkeit eröffnet, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nicht nur an öffentlichen Sonderschulen und Ganztagschulen, sondern an allen öffentlichen Schulen einzusetzen. Diese Kräfte stehen - wie auch die Lehrkräfte - in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land.

Schulsozialarbeit ist in Niedersachsen somit in das System Schule integriert und dort verortet, wo die Probleme auftreten.

Innerhalb der berufsbildenden Schulen steht hier vor allem das Berufsvorbereitungsjahr im Brennpunkt. Grundsätzlich ist daher vorgesehen, an allen berufsbildenden Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) Schulsozialarbeit zu etablieren.¹

An vielen berufsbildenden Schulen haben sich mittlerweile feste Teams, bestehend aus Lehrerinnen und Lehrern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gebildet, die sich speziell im BVJ engagieren. Der kompetenten Arbeit dieser Kolleginnen und Kollegen ist es zu verdanken, dass die große Mehrheit der „schwierigen“ Jugendlichen letztendlich ihren Weg in die Gesellschaft findet.

¹ Stand 2004: Insgesamt 97 berufsbildende Schulen mit Berufsvorbereitungsjahr, davon verfügen 88 über ‚eigene‘ Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen

2 Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen

2.1 Einführung

Das Spektrum der Begriffsvielfalt für das Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland ist sehr groß. Es existieren für ein zumindest ähnlich gelagertes Arbeitsfeld neben dem Begriff Schulsozialarbeit gegenwärtig noch andere Bezeichnungen wie "schulbezogene Jugendarbeit", „Jugendsozialarbeit an Schulen“, "schulbezogene Jugendhilfe", "Soziale Arbeit an Schulen" oder "Jugendarbeit an Schulen".

Betrachtet man unterschiedliche Definitionen genauer, so lassen sich jedoch trotz einiger Unterschiede wichtige gemeinsame Merkmale von Schulsozialarbeit festhalten.

Ausbildung, Beruf und Arbeit sind zentrale gesellschaftliche Lebens- und Erfahrungsbereiche, die soziale und persönliche Identität vermitteln und die Existenz sichern. Schulsozialarbeit setzt somit an einem gesellschaftlich wichtigen und strategisch bedeutsamen Punkt im Leben der Jugendlichen an und bietet eine effiziente Form psychosozialer Hilfe.

Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen beinhaltet vorwiegend die Arbeit mit Jugendlichen des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ). Darüber hinaus richtet sich der Blickwinkel auf schulisch auffällig gewordene Einzelpersonen und Gruppen.

Die steigenden Anforderungen einer immer komplexer werdenden Arbeitswelt führen zu einer Verschärfung der Probleme besonders der Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr.

Um den Übergang von der Schule in einen Beruf zu erleichtern und eine tragfähige berufliche Orientierung zu erreichen, ist es notwendig, die Kompetenzen der Jugendlichen zu ermitteln.

Es sollten realisierbare Zukunftsperspektiven aufgezeigt werden. Zu einer erfolgreichen Berufswegplanung müssen in der Regel wichtige Informationen in der Schule erarbeitet werden, da die Begleitung durch das Elternhaus selten gewährleistet ist. Auch große persönliche Schwierigkeiten sind oft der Auslöser für Verhaltensauffälligkeiten, die dann wiederum eine konstruktive Mitarbeit im Unterricht und einen erfolgreichen Schulbesuch erschweren.

Kernziele der Schulsozialarbeit sind es, Schülerinnen und Schüler im Umfeld der berufsbildenden Schule beim Erwachsenwerden zu begleiten, sie bei der Lebensweltorientierung zu unterstützen und sie beim Erkennen ihrer Kompetenzen zur Lösung ihrer persönlichen Probleme zu fördern.

Im Rahmen der Tandemfortbildung², an der Lehrkräfte und Schulsozialpädagogen gemeinsam teilgenommen haben, ist deutlich geworden, welche Plätze die Schulpädagogik bzw. die Sozialpädagogik unter dem gemeinsamen Dach der berufsbildenden Schule einnehmen.

Die Teilnahme am Unterricht ist für die Schülerinnen und Schüler ein verpflichtendes Angebot. Die Sozialpädagogik richtet sich als freiwilliges Angebot an die Schülerinnen und Schüler, wobei sie sich als eine Agentur neuer Formen der Kooperation und Vernetzung im sozial räumlichen Umfeld der Schule außerhalb von Unterricht versteht.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit eines integrationsorientierten Konzeptes von Schulsozialarbeit, das durch gelungene Kooperationsleistungen der Schul-

² Modellprojekt: „Berufs- und arbeitsweltbezogene Schulsozialarbeit“ des IBBW in Kooperation mit dem MK und NLI, 2000-2003.
URL: <http://www.ibbw.de/projekte/bas/index.asp>

pädagogik und Sozialpädagogik, der Schülerin/dem Schüler bei der Lebensweltorientierung größtmögliche Unterstützung anbieten kann. Somit stellt die interdisziplinäre Zusammenarbeit eine zentrale Herausforderung für beide Seiten dar. Es muss gemeinsam die Frage beantwortet werden, wie die Jugendlichen zu anerkannten Mitgliedern der Gesellschaft unter Einhaltung und Akzeptanz der existierenden Werte und Normen heranwachsen können.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit erfordert ein hohes Maß an Kommunikationsbereitschaft, Methoden- und Sozialkompetenz sowie Anpassungsfähigkeit.

Es ist unerlässlich, dass die Lehrkräfte und die Schulsozialpädagogen ihren eigenen Blickwinkel und ihre hieraus resultierenden Zielsetzungen, Vorgehensweisen und Kompetenzen in die Schule einbringen. Durch gleichberechtigte Zusammenarbeit widmen sie sich dem Gesamtziel, die Schülerinnen und Schüler bei der Verbesserung ihrer individuellen Lebens- und Entwicklungsbedingungen zu unterstützen. Dabei sollten sie sich wechselseitig ergänzen. Der Gedanke der Teamarbeit zwischen Fachpraxis-, Fachtheorielehrkräften und den Schulsozialpädagogen ist die Grundlage einer erfolgreichen Arbeit im BVJ.

Damit geht die berufsbildende Schule speziell im Berufsvorbereitungsjahr konzeptionell über den Regelauftrag und die Regelaufgaben von Schule hinaus.

2.2 Die Zielgruppe im Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr richtet sich an Schülerinnen und Schüler der Lern- und Erziehungshilfe und an Abgängerinnen und Abgänger der allgemein bildenden Schulen, die den Hauptschulabschluss noch nicht erreicht haben. Durch gezielte Förderung werden die Jugendlichen hier auf die Anforderungen im Berufsleben vorbereitet.

Bei den Schülerinnen und Schülern des BVJ's steht neben dem schulischen Lernen die Stärkung der Gesamtpersönlichkeit und die Entwicklung ihrer individuellen Kompetenzen im Zentrum der pädagogischen Arbeit. Durch eine differenzierte Förderung sollen individuelle berufliche Perspektiven eröffnet und der Einstieg in eine Berufsausbildung oder in eine Beschäftigung erleichtert werden. Während des Berufsvorbereitungsjahres werden Hilfen sowohl im affektiven, kognitiven und psychomotorischen als auch im sozialen Bereich angeboten. Zur näheren Beschreibung der Zielgruppe werden folgende Schwierigkeiten in der außerschulischen Lebenssituation der Schülerinnen und Schüler exemplarisch genannt:

- familiäre Probleme
- fehlende elterliche Unterstützung (Pflichten gegenüber jüngeren Geschwistern, Haushaltsführung)
- Beziehungsprobleme der Eltern
- Gruppendruck in der Clique (Schwänzen, Stehlen, usw.)
- sprachliche Probleme (und damit auch eine Überforderung mit dem schulischen Lernen)

Schülerinnen und Schüler, die das Berufsvorbereitungsjahr besuchen, bringen unterschiedliche schulische Vorbedingungen mit. Zu dieser heterogenen Gruppe gehören:

- Absolventinnen und Absolventen der Schulen für Lern- und Erziehungshilfe
- Haupt- und Realschülerinnen und -schüler ohne Hauptschulabschluss
- Jugendliche, die aufgrund ihrer nationalen Herkunft eine sprachliche Förderung benötigen
- Ausbildungsabbrecher

- Schulverweigerer
- Schulabsentisten
- jugendliche Straftatene

Diese Zusammensetzung der Klassen macht das Arbeiten im BVJ spannend. Die Prozesse des voneinander Lernens ermöglichen vielen Schülerinnen und Schülern einen neuen Anfang in ihrer Lernbiografie und befähigen sie, aus ihrer bisherigen Rolle und ihren alten Verhaltensmustern auszusteigen. Sie können im Berufsvorbereitungsjahr durch sozialpädagogische Hilfen in ihrer Lebensplanung gezielt unterstützt werden. Sie werden bei auftretenden Lernschwierigkeiten und Konflikten, in Kontakten mit Behörden und Institutionen, begleitet.

Die Jugendlichen im BVJ haben Wünsche und Pläne für ihr Leben, ohne genau zu wissen, wie sie ihre Vorstellungen realisieren und wirklichkeitsnah überprüfen können. Die Ausformulierung von Lebenszielen ist für den pädagogischen Prozess äußerst wertvoll. Basierend auf individuellen Zielsetzungen lassen sich Motivationsebenen für differenzierte Arbeits-, Lern- und Verhaltensbereiche entwickeln.

2.3 Prinzipien der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeit findet im formellen Rahmen zu fest vereinbarten Terminen, aber auch in informellen kurzen Kontakten statt.

Sie ist ein **freiwilliges** Angebot im Rahmen der Schule, welches Schülerinnen/Schülern, Eltern und Lehrkräfte wahrnehmen können.

Schulsozialarbeit ist im System Schule ein **eigenständiger** Arbeitsbereich. Losgelöst von Klassenstrukturen entscheidet die Schulsozialarbeit z. B. über den Beratungsbedarf oder Kooperationen.

Die Schulsozialarbeit wahrt **Vertraulichkeit**. Der Ratsuchende muss grundsätzlich die Sicherheit haben, dass alles, was gesagt und getan wird, nicht an Dritte weitergeleitet wird. Dabei sind die Grenzen strafrechtlich relevanter Vorgänge zu beachten.

Es bedarf immer eines ausdrücklichen Einverständnisses der betroffenen Person, ob und welche Informationen weitergegeben werden. Das Prinzip dieser Vertraulichkeit gilt gegenüber anderen Schülerinnen/Schülern, Eltern, Lehrkräften sowie Institutionen.

2.4 Konzeptionelle Ansätze

Kompetenzansatz

Die Arbeit im BVJ geht davon aus, dass jeder Mensch über Kompetenzen verfügt, die er in seinem Leben unter günstigen Bedingungen voll entwickeln kann. Die individuellen Kompetenzen (z. B. praktische Fähigkeiten) bei einzelnen Schülerinnen und Schülern können durch den hohen Fachpraxisanteil dieser Schulform aufgegriffen werden. Die damit verbundenen Erfolgserlebnisse steigern ihr Selbstbewusstsein, führen zu Anerkennung und fördern eine realistische Selbsteinschätzung.

Ein Element der Arbeit mit Jugendlichen im BVJ ist der **Kompetenzansatz**. Lehrerinnen, Lehrer, Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen werden vordergründig mit Problemstellungen aller Art und aus allen Bereichen der Persönlichkeitsstruktur der Jugendlichen konfrontiert. Dahinter verbirgt sich stets ein vorhandenes Kompetenzprofil, das im kognitiven, im affektiven, sozialen und motorischen Bereich herausgearbeitet werden kann.

Der Leitgedanke bei der Arbeit mit Schülerinnen und Schülern des Berufsvorbereitungsjahres lautet:

„Die Jugendlichen können sich in allen Bereichen positiv entwickeln.“³

„Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in beruflichen, gesellschaftlichen und privaten Situationen.“⁴

„Die Schülerinnen und Schüler müssen **Handlungskompetenz** als die Summe von Sozial-, Personal-, und Fachkompetenz erlangen, um den Anforderungen der ausbildenden Betriebe des 1. Arbeitsmarktes genügen zu können.

Sozialkompetenz bezeichnet soziale Einstellungen und Fähigkeiten, die die Zusammenarbeit in der Schule und im Betrieb ermöglichen.

Dazu gehören u. a.

- Kooperationsfähigkeit, Teamfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Toleranz
- Soziale Verantwortung.“³

„Die Schülerinnen und Schüler erkennen und verstehen soziale Beziehungen, Interessenlagen, Zuwendungen und Spannungen; sie setzen sich mit anderen verantwortungsbewusst auseinander. [.....]

Im schulischen Kontext bedeutet das:

- Aufgaben in einer Arbeitsgruppe übernehmen, die Arbeit mitgestalten und voranbringen.
- Auswirkungen des eigenen Verhaltens wahrnehmen und reflektieren.
- Erwartungen anderer erkennen.
- Anforderungen, wie z. B. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Leistungsbereitschaft erfüllen.
- Eigene Wünsche und Erwartungen mitteilen.
- Konflikte erkennen und in der Gemeinschaft nach möglichen Lösungen suchen.
- Vereinbarte Gesprächsregeln akzeptieren und einhalten.
- Eigene Meinungen mit Argumenten begründen und belegen.
- Auf Widerstände angemessen reagieren.
- Anderen Schülerinnen und Schülern Hilfe anbieten.“⁵

„**Personalkompetenz** umfasst Grundhaltungen und Wertvorstellungen, die die Schülerinnen und Schüler befähigen, den Anforderungen sowohl in der Schule als auch im Unternehmen gerecht zu werden.

Dazu gehören u. a.

- Selbstvertrauen
- Zuverlässigkeit
- Lern- und Leistungsbereitschaft

³ Nds. Kultusministerium: Materialien Handlungskompetenz im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Hannover Mai 2003

⁴ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland: Handreichungen für die Erarbeitung von Rahmenlehrplänen der Kultusministerkonferenz (KMK) für den berufsbezogenen Unterricht. Stand 15.09.2000

⁵ Nds. Kultusministerium: Materialien Hauptschulabschluss im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Hannover Juni 2000

Ausdauer und Durchhaltevermögen
Belastbarkeit
Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit
Konzentrationsfähigkeit
Verantwortungsbereitschaft und Pflichtbewusstsein
Selbstständigkeit
Fähigkeit zur Kritik und Selbstkritik
Kreativität und Flexibilität.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Dies bedeutet im Berufsvorbereitungsjahr insbesondere

- grundlegende Beherrschung der deutschen Sprache
- Beherrschung einfacher Rechentechniken
- Erwerb von Grundlagen der EDV
- fachgerechter Umgang mit Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Materialien.“⁶

Anstatt Defizite in den Vordergrund zu stellen, werden - aufbauend auf dem Kompetenzprofil der Jugendlichen - deren Kompetenzen für die Lernprozesse genutzt und damit gestärkt.

Beziehungsarbeit

Eine grundlegende Voraussetzung für die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen ist die Beziehungsarbeit. Diese sollte als wesentliche Bedingung für den Erfolg im sozialpädagogischen, kognitiven wie auch im fachpraktischen Bereich der BVJ-Arbeit gesehen werden. Schülerinnen und Schüler des BVJ bringen Lernerfahrungen mit, die durch Lehrer, Eltern oder weitere Beziehungspartner geprägt sind. Störungen der Lern- und Leistungsfähigkeit sind häufig auch Zeichen einer Beziehungsstörung. An diesem Punkt setzt das ganzheitlich geprägte Konzept im BVJ an. Dies bedeutet, die Jugendlichen in ihrer Gesamtheit einzubeziehen. Die pädagogische Arbeit umfasst kognitives, soziales und personales Lernen. Psychosoziale Probleme werden nicht ausgeklammert; das Lernen umfasst die Ganzheit der Persönlichkeit.

Zwischen den Schülerinnen und Schülern und den Lehrkräften sowie den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen bedarf es einer tragfähigen, vertrauensvollen Beziehung als Basis der Förderung. Ziel ist es, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, aktiv an ihrer Lebenssituation zu arbeiten. Damit dieser Prozess erfolgreich ablaufen kann, bedarf es seitens der Schulsozialarbeit und des Lehrerteams der Fähigkeit, sich in die Gedanken- und Erlebniswelt der Schülerinnen und Schüler hineinzusetzen, um ihre Verhaltensweisen zu verstehen.

Die Jugendlichen müssen spüren, dass ihnen ein echtes Interesse entgegengebracht wird. Nur auf dieser Grundlage können sich vertrauensvolle Beziehungen entwickeln. Zur Stabilisierung der Gesamtpersönlichkeit ist es notwendig, ein entspanntes Klima aufzubauen, um situativ auf die Jugendlichen einzugehen und sie damit zu fördern.

⁶ Nds. Kultusministerium: Materialien Handlungskompetenz im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Hannover Mai 2003

Es muss den Verantwortlichen jedoch bewusst sein, dass Ergebnisse dieser Förderung nicht in allen Fällen in dem einen Jahr des Berufsvorbereitungsjahres erkennbar werden und dass eine weiterführende, nachhaltige pädagogische Begleitung und Betreuung häufig angeraten ist.

Ein Projektbeispiel ist im Punkt 7.4 zu finden.

Lebensweltorientierung

Die schulische Sozialisation ist vor allem durch das Spannungsfeld von Leistungs- und Selektionsorientierung einerseits und Lebensweltorientierung andererseits gekennzeichnet.

Seit dem achten Jugendbericht⁷ hat sich das Konzept der Lebensweltorientierung in der Jugendhilfe etabliert. Dort werden folgende Strukturmaxime hervorgehoben:

- Prävention orientiert sich an stabilen und lebenswerten Familienverhältnissen.
- Regionalisierung bedeutet die Vernetzung der Schule mit allen für die Jugendlichen relevanten Institutionen und die Nutzung der Ressourcen des sozialen Umfeldes.
- Eine Alltagsorientierung meint, dass Hilfeprozesse nicht durch standardisierte Abläufe gekennzeichnet sind, sondern sich an den Lebensumständen und Realitäten des einzelnen Jugendlichen ausrichten.
- Partizipation beinhaltet das Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht aller am Prozess Beteiligten.
- Integration erfordert Angebote für spezielle Zielgruppen sowie Angebote für alle Schülerinnen und Schüler.

Werden Schülerinnen und Schüler nur in ihrer Schülerrolle gesehen, nicht aber als Jugendliche mit einer individuellen Biografie, kann man sie auch in ihrer Schülerrolle nur unzureichend begreifen. Stattdessen müssen Jugendliche in ihrem Lebensumfeld, in ihrem Verhalten, ihren Einstellungen und Bedürfnissen ernst genommen und bei der Entwicklung individueller Lebensentwürfe unterstützt werden.

Die Institution Schule fördert auf die Zukunft ausgerichtete Kompetenzen. Die Jugendlichen leben und denken jedoch gegenwartsbezogen. In der pädagogischen Arbeit im BVJ muss die Lebenswelt der Jugendlichen berücksichtigt werden, damit die Lerninhalte für die Schülerinnen und Schüler einen Gebrauchswert bekommen. Die Lebenswelten Jugendlicher sind vielfältig und unterscheiden sich in ihren Werten und Interessen, in ihren Kommunikations- und Interaktionsstilen von Erwachsenen.

Ansatzpunkte in der Schule könnten sein:

- Bildung kleiner Gruppen, damit Vertrautheit untereinander entsteht und individuelle Zuwendungen möglich werden.
- Aufgreifen der Interessen, Anregungen und Ideen der Schülerinnen und Schüler.
- Anknüpfen an das individuelle Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler.
- Arbeitsverfahren wählen, die die Stärken der Schülerinnen und Schüler angemessen fördern und weiterentwickeln.
- Selbsttätigkeit zur Gestaltung von Lernprozessen.

⁷ Deutscher Bundestag: Achter Jugendbericht. Bericht über die Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Drucksache 11/6576. Bonn 6. März 1990

Interkultureller Ansatz

Schon 1996 ging die Kultusministerkonferenz in ihrem Beschluss vom 25. Oktober:

„... von einer gemeinsamen interkulturellen Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler aus, ...“ Diese „...“ richtet sich also sowohl an die Angehörigen der Majorität als auch an diejenigen der Minorität und zielt auf ein konstruktives Miteinander.“⁸

Interkulturelle Sozialarbeit ist also ein Konzept, das sich an alle richtet und eine große Affinität zur Lebensweltorientierung hat.

Im Blickpunkt stehen insbesondere die interaktiven Prozesse zwischen eingewanderten ethnischen Minderheiten und der Mehrheitsgesellschaft.

Interkulturelle Sozialarbeit möchte Jugendliche darin unterstützen, Individuelles und Wertvolles zu bewahren, aber sich auch an die neuen Lebensumstände zu gewöhnen, ohne ihre Identität und kulturelle Besonderheiten zu verlieren.

Für die Arbeit unerlässlich ist das Wissen um die Lebenslagen jugendlicher Migrant*innen. Der Familie kommt häufig eine größere Bedeutung zu als bei einheimischen Deutschen. Die Lebenssituation in einem fremden Land kann auch zu einem verstärkten Festhalten an den Traditionen der Herkunftskultur führen. Für die Jugendlichen stellt das häufig eine Belastung dar, da sie sich, auch besonders in der Schule, eher an gleichaltrigen Einheimischen orientieren und es in der Folge innerhalb der Familie zu Konflikten kommen kann.

Brüche in der Familienbiografie, eine häufig unrealistische Rückkehrplanung der Eltern in ihr Herkunftsland und eine „Destabilisierung der familiären Rollenmuster“⁹ z. B. Machtverlust der Väter, Berufstätigkeit der Mütter, können für die Jugendlichen sehr belastend sein.

Es ist notwendig, an den individuellen Kompetenzen der Jugendlichen anzusetzen, den Arbeitswelt- und Lebensweltbezug zu berücksichtigen und sie in der Entwicklung einer befriedigenden Lebensgestaltung zu unterstützen.

Interkulturelle Sozialarbeit erfordert die Bereitschaft, sich mit dem Migrationshintergrund auseinander zu setzen, Differenzierungen hinsichtlich der Zielgruppen und des sozialen Umfeldes vorzunehmen, aber auch eine selbstkritische Reflexion der eigenen Haltung zuzulassen.

Die Kooperation und Vernetzung mit ethnischen und interkulturellen Gruppen sowie interkulturell orientierten Einrichtungen ist hierbei unerlässlich.

Interkulturelle Schulsozialarbeit ist eine Querschnittsaufgabe, die sowohl inhaltliche Angebote wie auch organisatorische Strukturen so gestalten möchte, dass die Belange der Jugendlichen berücksichtigt werden.

Geschlechtsspezifischer Ansatz

Geschlechtsbewusste Pädagogik geht es darum, die unterschiedlichen Lebenslagen und Lebenswelten von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von beiden zu fördern.

Ziel ist es, Mädchen und Jungen in ihren individuellen Interessen und Fähigkeiten zu stärken.

Es geht darum sie zu befähigen, sich in der Vielfalt von Weiblichkeits- und Männlichkeitsbildern zurecht zu finden und auch den Blick jenseits erlernter geschlechtsstereotyper Muster zu eröffnen. Dies bedeutet auch, Selbstverständliches infrage zu stellen und Handlungsmöglichkeiten zu erweitern.

⁸ Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland, 671.1

⁹ URL: <http://www.news.jugendsozialarbeit.de/030519Gaitanides.htm>

Geschlechtsbewusste Pädagogik unterscheidet hier in geschlechtsgetrennte und geschlechtsgemischte Arbeitsformen, wobei die Angebote gemeinsam mit den Mädchen und Jungen entwickelt werden sollten. Sie daran zu beteiligen bedeutet auch, ihnen Verantwortung zu übertragen, um ihr Selbstbewusstsein und ihre Selbstsicherheit zu stärken.

Notwendig für eine geschlechtsbewusste Arbeit ist eine Sensibilität aller. Eine geschlechtsbewusste Förderung von Mädchen und Jungen erfordert die Bereitschaft, sich mit der eigenen Geschlechtsidentität und der eigenen Wahrnehmungweise auseinander zu setzen, aber auch mit der eigenen Berufsrolle als Frau bzw. als Mann.

Nicht nur hilfreich, sondern unerlässlich ist daneben der Austausch und die Kooperation mit Projekten, die geschlechtsbezogen arbeiten.

3 Rahmenbedingungen der Schulsozialarbeit

3.1 Rechtliche Bedingungen

Auftrag

Eine Grundlage für eine professionelle Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen ist das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, in dem das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) enthalten ist.

Die Jugendhilfe bestimmt ihren Auftrag im ersten Absatz von § 1 des KJHG als einen Beitrag zur Verwirklichung der Rechte eines jungen Menschen "auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit".

Der Gesetzgeber hat die Träger der Jugendhilfe ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit der Schule im § 81 KJHG verpflichtet. Für die Schulen ist in § 25 Nds. Schulgesetz (NSchG) die Verpflichtung normiert, ihrerseits mit den Trägern der Jugendhilfe zusammen zu arbeiten. Hierzu hat das Kultusministerium einen entsprechenden Grundsatzterlass „Zusammenarbeit zwischen Schule, Jugendamt und freien Trägern der Jugendhilfe“ erlassen (MK. v. 25.01.1994, Nds. MBl. S. 35).

Erstmals wird im KJHG von einer Jugendsozialarbeit gesprochen, welche auch die schulische und berufliche Integration fördern soll.

"Im 8. Jugendbericht der Bundesregierung aus dem Jahr 1990 werden als Leit- und Orientierungslinien folgende fünf Maximen einer lebensweltorientierten Jugendhilfe formuliert:

1. Prävention, d. h. Jugendhilfe soll frühzeitig Hilfe anbieten;
2. Regionalisierung/ Dezentralisierung, d. h. die Angebote der Jugendhilfe sollen für die Adressaten in der Stadt oder Region leicht erreichbar sein, die Zuständigkeiten also an die Basis verlegt werden;
3. Alltagsorientierung, d. h. Jugendhilfe soll sich gegenüber den Alltagsbedingungen der Klienten mehr öffnen;
4. Integration, d. h. Abbau von Absonderung und Isolation werden als leitende Ziele formuliert;
5. Partizipation, d. h. die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen sind zu fördern und auszubauen im Sinne einer partnerschaftlichen auf Kooperation ausgerichteten Arbeit." ¹⁰

(Vergleiche 2.4 Lebensweltorientierung)

¹⁰ I. Becker-Textor / M. R. Textor: Online-Handbuch.1990. URL: www.sgbviii.de.

Einbindung

Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind in Niedersachsen in der Regel (vergleiche Vorwort) Angestellte des Landes Niedersachsen. Damit sind sie integrierter Bestandteil der Kollegien als pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sind ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder in Gremien, wie z. B. der Gesamtkonferenz, den Teilkonferenzen, der Fachkonferenz BVJ, den Klassenkonferenzen (§ 36 NSchG), Teams,

Eingruppierung

Die Eingruppierung richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung zum Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) in der Anlage 1a zum BAT Abschnitt G (§ 22 BAT). Speziell sind die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen nicht benannt (wie z. B. Heilpädagogen, Angestellte als Leiterinnen von Kindertagesstätten o. Ä.).

Die Eingruppierung ist im Teil II „Sozial- und Erziehungsdienst“ geregelt. Es gilt Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 10. Die Fallgruppenbezeichnung lautet: "Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben".

Nach zwei Jahren kann dann der "Bewährungsaufstieg" nach BAT IV b Fallgruppe 17 beantragt werden (§ 23a BAT). Dazu muss der Schulleiter/die Schulleiterin einen Bewährungsbericht verfassen und den Aufstieg unterstützen. Sollte vor der Stellenbesetzung in der Schulsozialarbeit schon im öffentlichen Dienst gearbeitet worden sein, kann diese Zeit angerechnet werden und der Bericht zur erfolgreichen Probezeit würde ausreichen, um den Bewährungsaufstieg zu beantragen (§ 23a Abs. 3 BAT).

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist im § 15 ff. BAT geregelt. Sie richtet sich nach dem geltenden Tarifvertrag und den einzelvertraglichen Vereinbarungen¹¹. Die Lage der Arbeitszeit ist dem Betrieb der berufsbildenden Schulen angepasst (vgl. 3.2).

Schweigepflicht

Nach § 9 BAT Abs. 1 hat die Angestellte/der Angestellte über Angelegenheiten der Verwaltung oder des Betriebes, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder auf Weisung des Arbeitgebers angeordnet ist, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies bezieht das Herausgeben von Schriftstücken etc. mit ein § 9 ff. BAT.

In der Tätigkeit als staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen unterliegen sie generell der gesetzlichen Schweigepflicht gem. § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen).

Zusätzlich kommen diverse Regelungen zur Anwendung wie § 35 SGB I (Sozialgeheimnis) und §§ 67 ff. SGB X (Schutz der Sozialdaten) (siehe Anhang).

3.2 Faktische Bedingungen

Die umfangreichen Arbeitsinhalte der Schulsozialarbeit wie Gesprächs- und Beratungsarbeit, regelmäßige gruppenpädagogische Angebote, Begleitung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern, Teilnahme an Konferenzen und internen Gremien, Verwaltungsaufgaben (Berichte, Etat) und sonstige Arbeitsinhalte (Absprachen, Netzwerkarbeit mit außerschulischen Institutionen, Fortbildung, kollegiale Beratung) erfordern:

Räumlichkeiten

Für die Schulsozialarbeit werden ausreichende Räumlichkeiten auf dem Schul-

¹¹ Ein Musterarbeitsvertrag liegt beim Nds. Kultusministerium vor.

gelände benötigt.

Dazu gehören:

- Beratungs- und Gesprächsräume mit entsprechender Ausstattung
- ein eigenes, möglichst zentral gelegenes Büro inklusive amtsberechtigtem Telefon (evtl. mit Anrufbeantworter), Computer (mit Internetzugang) etc.

Sachmittel

Büroutensilien, Literatur, Kopierkosten etc. Außerdem benötigt Schulsozialarbeit einen Etat um Veranstaltungen, Seminare usw. unabhängig und kurzfristig durchführen zu können.

Arbeitszeiten

Während der unterrichtsfreien Zeit ist in der Regel insgesamt an zehn Arbeitstagen zu arbeiten (Teilnahme an der laufenden Gremienarbeit, Fortbildung, Vorbereitung von Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler, ...). Darüber hinaus besteht in der unterrichtsfreien Zeit keine Arbeitsverpflichtung. Dies bedeutet, dass während des Unterrichtsbetriebes neben der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eine zusätzliche Arbeitsleistung zu erbringen ist. Mehrarbeit und Urlaubsanspruch sind zusammengefasst in den Schulferien auszugleichen. Mehrarbeit, die nicht in den Ferien abzugleichen ist, ist gesondert auszugleichen.

Einbindung

Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen sind in das Kollegium integriert.

Dienstvorgesetzte sind die Schulleiterinnen und Schulleiter der jeweiligen Schule.

Die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen arbeiten in entsprechenden Gremien (Beratungsdienst, Fachkonferenz BVJ, Schulentwicklung usw.) mit.

Außerdem arbeiten sie als stimmberechtigte Mitglieder in bestimmten Konferenzen (vgl. § 36 ff. NSchG) der Schulen mit.

Für die Schulsozialarbeit sind regional abgestimmte, auf die Bedürfnisse und Gegebenheiten der jeweiligen Berufsschule zugeschnittene Konzeptionen notwendig. Diese sollten von den Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen erarbeitet, aktualisiert bzw. fortgeschrieben und in der Schule transparent gemacht werden.

Fortbildung und kollegiale Beratung

Regelmäßige Fortbildungen und ein kontinuierlicher Austausch ist für die Bearbeitung der umfangreichen Sachverhalte der Schulsozialarbeit unerlässlich. Dieses sollte bei der Verplanung der schulischen Haushaltsmittel (Reisekosten, Fortbildungsmittel) berücksichtigt werden.

Es hat sich als sehr sinnvoll erwiesen, einen regionalen sowie überregionalen Erfahrungsaustausch zwischen Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen zu ermöglichen.

Die zuständige Schulbehörde bzw. Fachberaterinnen und Fachberater BVJ gewährleisten regelmäßig (ca. zweimal jährlich) den überregionalen Austausch der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen. Sie unterstützt außerdem regionale Initiativen von Schulsozialarbeit.

Kollegiale Beratung und Supervision eignen sich als Praxisberatung und stellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, die komplexen Anforderungen des Handlungsfeldes professionell aufzuarbeiten.

4 Struktur der Schulsozialarbeit

4.1 Aufgaben und Arbeitsfeldbeschreibung

Grundsätzlich muss jede Schule mit der Schulsozialarbeit ihre spezifischen Schwerpunktsetzungen finden. Sie ist abhängig von den jeweiligen Bedingungen in der Schule und ihrem Umfeld, der räumlichen und personellen Ausstattung und den eigenen Erfahrungen und Schwerpunkten der Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen. Daher handelt es sich bei der folgenden Beschreibung von möglichen Aufgabenfeldern der Schulsozialarbeit um keinen abschließenden Katalog.

Die reichhaltigen Aufgaben der Schulsozialarbeit sind hier ansatzweise aufgeführt worden. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, aber auch nicht alle Aufgaben sind an jeder Schule notwendig. Das Profil der Schulsozialarbeit wird beeinflusst durch regionale Zusammenhänge, schulische Erfordernisse sowie der Persönlichkeit der Schulsozialpädagoginnen bzw. des Schulsozialpädagogen.

Vielfältige Beratungsarbeit ist das Alltagsgeschäft. Schülerinnen/Schüler, Eltern und Lehrerkollegien benötigen Beratung. Die vielfältigen Themen wie individuelle Problemlagen, psychosoziale Beratung, Beratung von Eltern bezüglich Erziehungsschwierigkeiten, Berufsfindung und finanzielle Probleme können beispielhaft genannt werden.

Das weitere wichtige Arbeitsfeld ist die Projektarbeit in den Klassen. Hier geht es um soziales Training, Gewaltprävention, Sucht und Drogen, aber auch um Bewerbungstraining und die Planung von außerschulischen Aktivitäten. Innerhalb der Schule ist die Mitarbeit in Gremien und bei Konferenzen notwendig. Die Erarbeitung von Präventionskonzepten und die Mitwirkung an der Schulentwicklung bezogen auf das BVJ ist zu nennen. Die Kontakte zu außerschulischen Partnern werden später noch erläutert. Zu nennen sind die Betreuung von schulumüden Jugendlichen z.B. im Rahmen einzelfallbezogener Förderung nach § 67 Abs. 5 NSchG sowie die sprachliche Förderung und soziale Betreuung von Migranten.

Aufgaben der Schulsozialarbeit

Hilfen für benachteiligte und gefährdete Schüler

Beratung und Kontaktaufnahme zu Erziehungsbeistandschaften und Jugendhilfeinstitutionen

Beratung und Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen

Betreuung und Begleitung bei der Schulpflichterfüllung (Einzelfallbezogene Förderung)

Unterstützende Maßnahmen zur Weiterführung in eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle

Bewerbungshilfen

Berufsorientierung

Beratungstätigkeit

Beratung von Schülern und Eltern bei Schulschwierigkeiten, Erziehungs- und Lebensproblemen

Hausbesuche

Einzelberatung von Schülern durch den Hinweis der Lehrkraft

Einzelfallberatung und psychosoziale Beratung, z. B. bei Ablösungsprozesse vom Elternhaus

Beratung und Unterstützung der Lehrkraft, beim Auftreten von Schwierigkeiten mit Schülerinnen und Schülern

Regelmäßiger Austausch mit den Lehrkräften des BVJ

Gremienarbeit

Teilnahme an Dienstbesprechungen u. Konferenzen

Teilnahme an Elternabenden

Mitgestaltung an Präventionskonzepten

Mitarbeit bei den Beratungstagen im BVJ

Kooperation mit Arbeitsverwaltung, außerschulischen Bildungseinrichtungen und abgehenden Schulen

Projektarbeit

Planungen und Durchführung von sozialpädagogischen Projekten, wie z. B. soziales Training

Teilnahme am Unterricht wie z. B. bei Projekten

Begleitung von Klassenfahrten

Durchführung /Teilnahme bei besonderen Aktivitäten auch außerhalb der Schule

Beobachtung und Klärung von Gruppenprozessen, in Konfliktfällen oder Problemen innerhalb der Klasse

Integration von Vereinen um Freizeitmöglichkeiten aufzuzeigen

4.2 Kooperationspartner

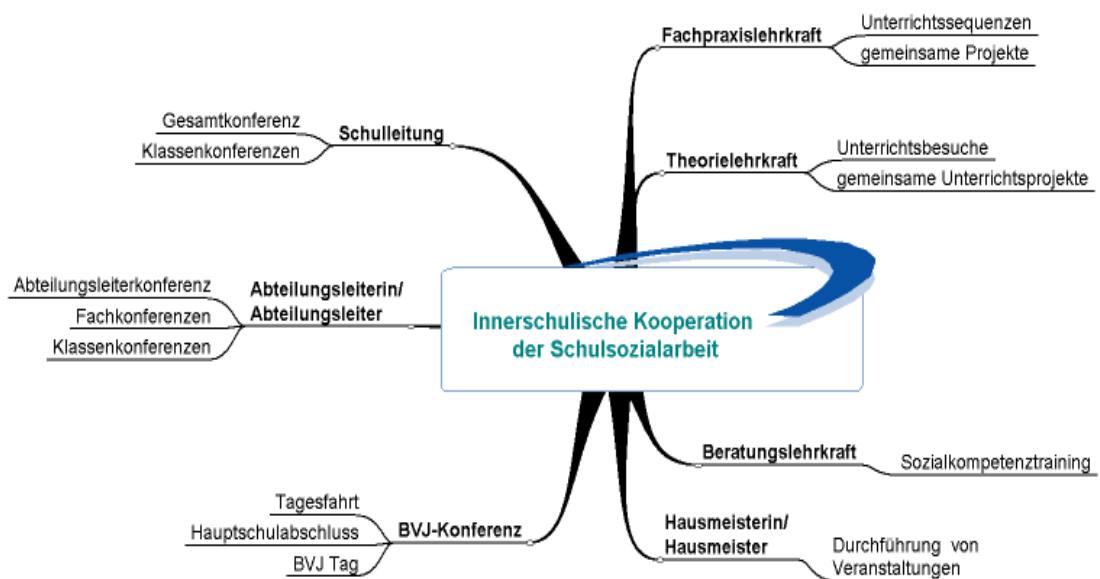
Interne Kooperationspartner

Die Darstellung des sozialpädagogischen Handelns und aktive Mitgestaltung erfolgt in **Konferenzen** und Dienstbesprechungen.

Innerhalb des BVJ gibt es unterschiedliche **Gremien und Konferenzen**, die in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit ausgestaltet werden. Ob Einzelfälle beraten, Projekte geplant oder neue Ansätze überlegt werden, eine enge Kooperation ist erforderlich.

Aber auch bei der Entwicklung des Schulprogramms kann Schulsozialarbeit ihr Profil darstellen und bei der Entwicklung des pädagogischen Konzeptes für das BVJ wichtige Beratungsleistungen erbringen.

Die gute und enge Zusammenarbeit mit dem **Lehrerkollegium** und den Klassenlehrkräften im BVJ ist eine Grundvoraussetzung für eine professionelle Schulsozialarbeit. Inwieweit die Klassenlehrkräfte und die Schulsozialarbeit gemeinsam Aufgaben wahrnehmen, wie z. B. die Hausbesuche und die Krisenintervention, sollte im Einzelfall entschieden werden. Insbesondere sozialpädagogische Projekte, die Betreuung der Schulverweigerer und die Einzelfallarbeit im Umgang mit schwierigen Schülern sind Aufgaben der Schulsozialarbeit. Wichtig hierbei ist ein guter Informationsfluss und Austausch über die Schülerinnen und Schüler. Dabei sind natürlich die Bedingungen des Datenschutzes zu beachten.

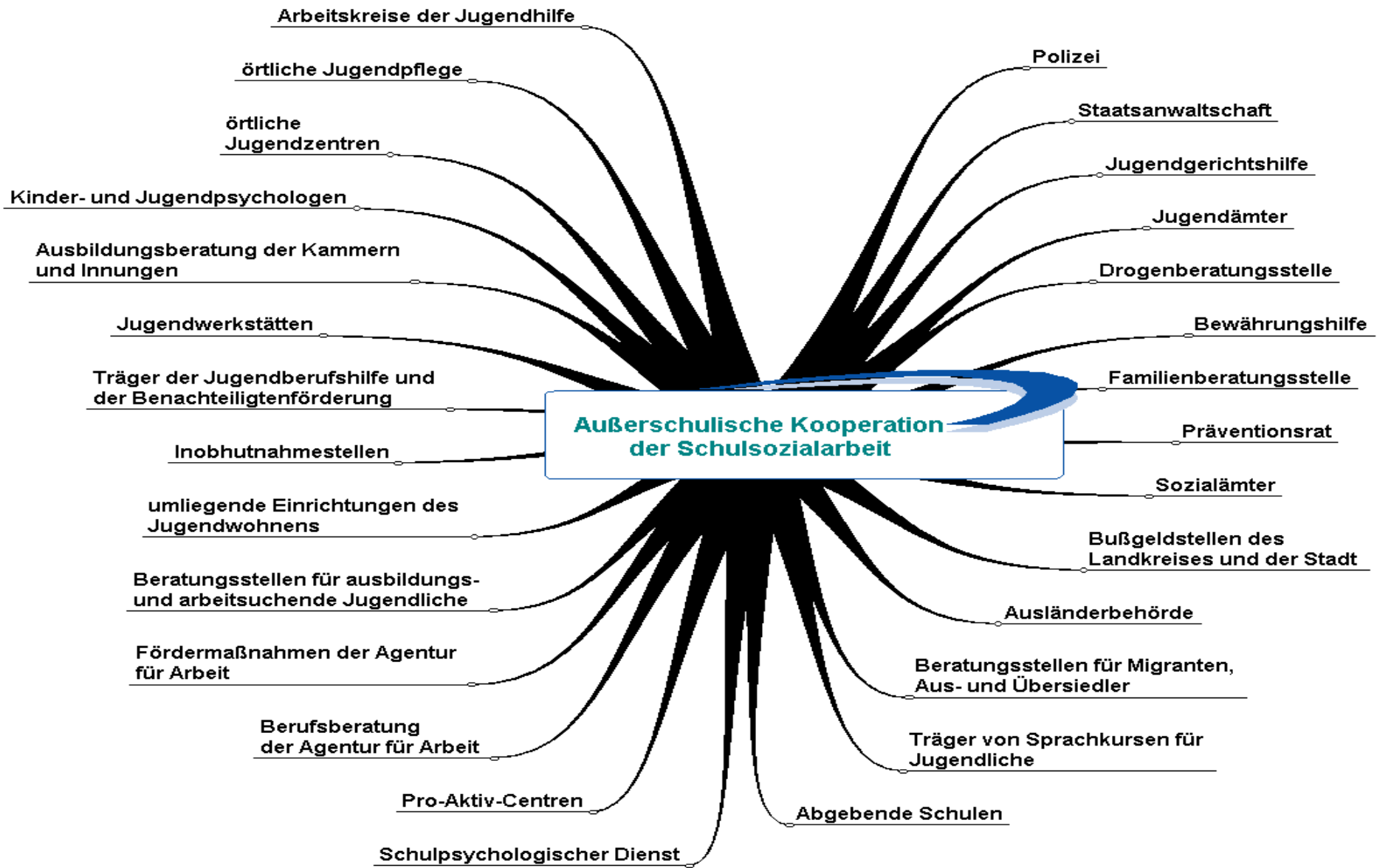


Externe Kooperationspartner

Die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Institutionen der Sozialen Arbeit und denen, die im Zusammenhang mit Berufsvorbereitung und Berufsausbildung stehen, ist ein Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit. Hierbei sind beispielhaft die Einrichtungen der Jugendhilfe zu nennen, insbesondere wenn Schülerinnen und Schüler außerhalb des Elternhauses leben.

Ebenso bedeutend sind die vielfältigen Träger der Jugendberufshilfe und die Arbeitsverwaltung, die maßgeblich die Übergänge in das Erwerbsleben der Schüler nach dem BVJ mitbegleiten.

Damit nach dem BVJ eine Berufswegplanung für den einzelnen jungen Menschen vorgenommen werden kann, ist die Kooperation mit allen notwendigen Einrichtungen von Bedeutung. So wird die Beratung für die Schülerinnen und Schüler eindeutig und transparent; Warteschleifen und gegensätzlich gerichtete Beratungsarbeit werden verringert.



4.3 Jahresplanung

Das Konzept der Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen beinhaltet eine Jahresplanung der unterschiedlichen und zahlreichen Aktionen. Schon vor Beginn des Berufsvorbereitungsjahres sollte durch die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen eine Kontaktaufnahme zu den abgebenden Schulen stattfinden. Der Verbundunterricht, der mit den abgebenden Schulen an vielen Standorten durchgeführt wird, ermöglicht so ein Kennenlernen beider Seiten. Aber auch zu Heimen, Wohngruppen und anderen Institutionen ist eine frühzeitige Kontaktaufnahme hilfreich.

Sind die Schülerinnen und Schüler an der berufsbildenden Schule aufgenommen, gibt es zahlreiche Möglichkeiten, sich vorzustellen und sie kennen zu lernen.

An vielen berufsbildenden Schulen werden relativ zeitnah zum Schulbeginn Klassenfahrten mit den BVJ Klassen veranstaltet, an denen auch die Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen aktiv teilnehmen. Auch Kennlertage oder erlebnispädagogisch orientierte Einführungstage fördern die zukünftige Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten.

Die Veranstaltungen im ersten Viertel bis zu den Herbstferien können Angebote wie Mädchentage oder ein soziales Training (siehe 7.3 und 7.4) zum Schwerpunkt haben.

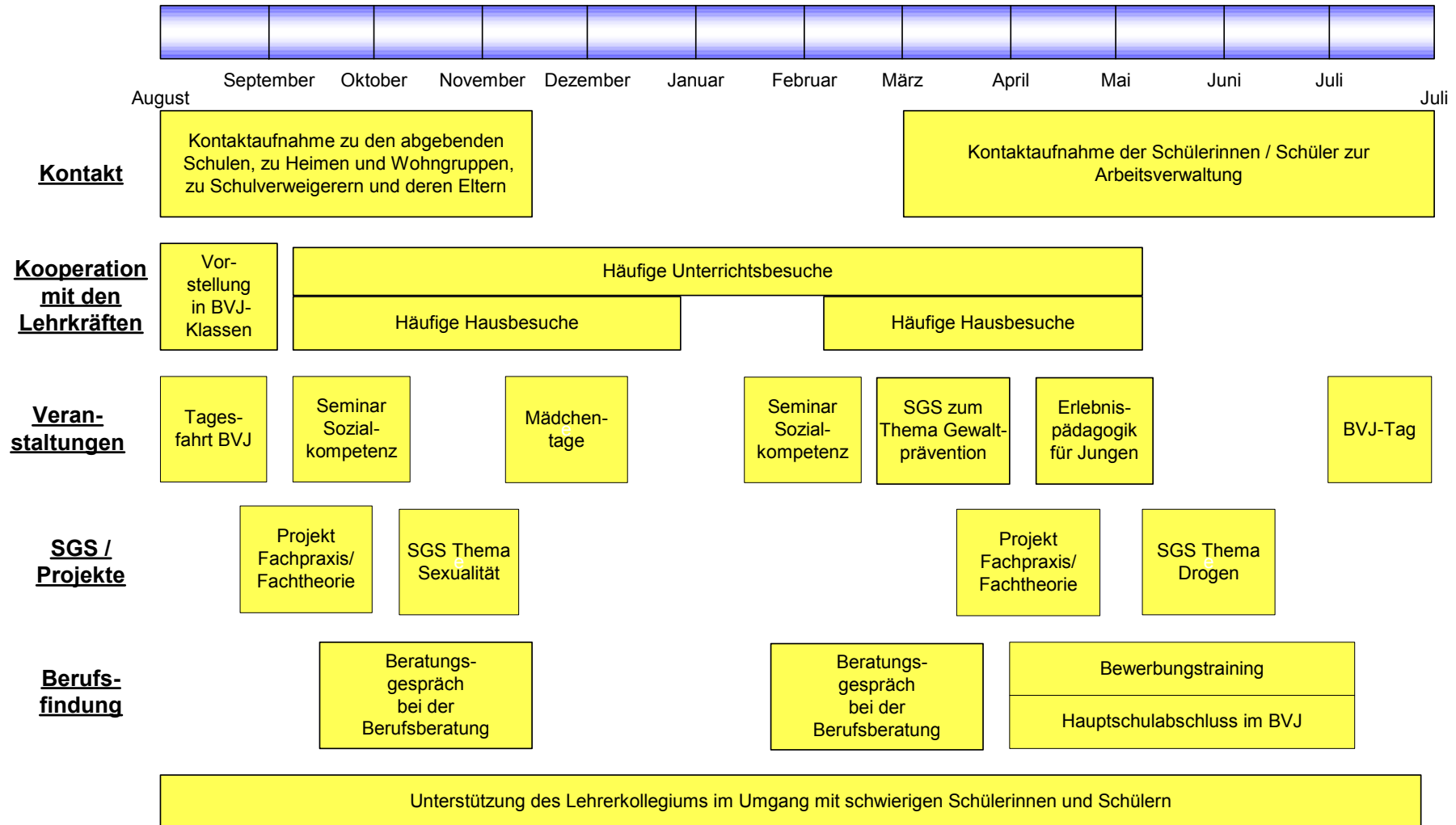
Im zweiten Viertel finden dann die ersten Beratungsgespräche statt, bei denen Zielvereinbarungen mit den Schülerinnen und Schülern getroffen werden. Die Zusammensetzung des Beratungsteams ist unterschiedlich. Es kristallisiert sich aber heraus, dass feste Teams, die immer wieder gemeinsam arbeiten, auch den besten Zugang zu den Schülerinnen und Schülern finden und so die Überprüfung der Zielvereinbarungen besser gewährleistet ist.

Zum Halbjahreszeugnis finden dann die zweiten Beratungsgespräche statt, wo der Bereich der Berufsfindung den Schwerpunkt der Arbeit des Beratungsteams bilden sollte. Dazu lassen sich viele Projekte und Veranstaltungen initiieren oder außerhalb von Schule besuchen (siehe 7.1).

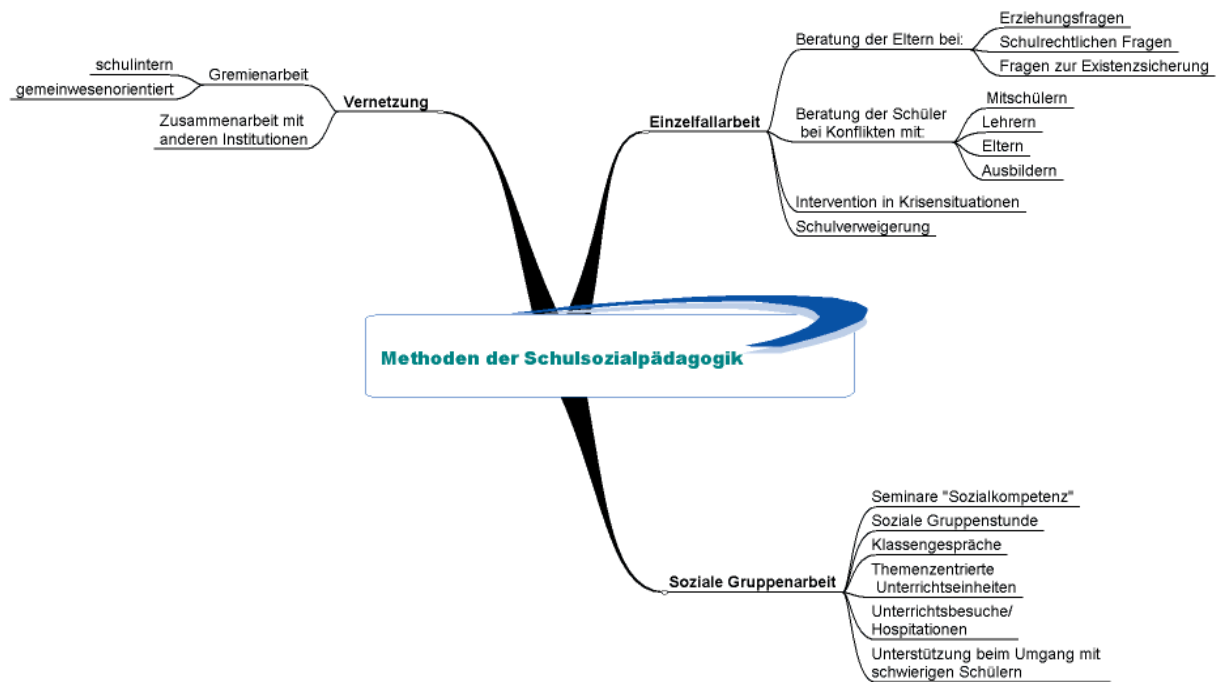
Im letzten Viertel sollte die Schulsozialarbeit in ständigem Kontakt mit der Arbeitsverwaltung stehen, um die noch nicht versorgten Schülerinnen und Schüler beständig zu motivieren, sich um ihre berufliche Zukunft zu bemühen.

Die nachfolgende Jahresplanung für ein Schuljahr im Berufsvorbereitungsjahr ist beispielhaft, da regionale und schulspezifische Gegebenheiten einen anderen Ablauf der Planung erfordern. Ebenso sollte diese Planung nicht als starres Schema abgewickelt, sondern aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse variiert und fortgeschrieben werden.

Mögliche Jahresplanung für Schulsozialarbeit



5 Methoden der Schulsozialarbeit



5.1 Sozialpädagogische Einzelfallhilfe

In der Schulsozialarbeit ist die Einzelberatung ein wichtiger Schwerpunkt.

Grundsätzlich orientiert sie sich an der Lebenswelt der Betroffenen, an den verfügbaren Ressourcen und den Problemlösungskompetenzen der am Problem Beteiligten.

Die Beratung erfolgt nach den Prinzipien der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Allparteilichkeit. Grundsätzlich werden Informationen an Dritte nur mit dem Einverständnis der betroffenen Person weiter gegeben. Es kann jedoch in bestimmten Situationen auch sinnvoll bzw. notwendig sein, die Lehrkraft über die Hintergründe eines von ihm als auffällig erlebten Schülers zu informieren.

Ebenso lassen sich gewisse Probleme nur im Zusammenwirken mit anderen lösen. Dieses erfordert also eine Klärung mit allen Beteiligten, um sowohl Ängsten wie auch Missverständnissen entgegen zu wirken.

Unabdingbar für die Einzelberatung ist es, eine Gesprächsatmosphäre zu schaffen, in der sich der Betroffene angenommen und verstanden fühlt.

Kongruenz, Echtheit und Empathie sind hierfür grundlegende Voraussetzungen. Durch aktives Zuhören, Paraphrasieren und Verbalisieren emotionaler Erlebnisinhalte erfährt der Jugendliche eine positive Zuwendung und Wertschätzung. Diese Form der Gesprächsführung vermittelt dem Hilfesuchenden, dass er als eigenständiges Individuum geachtet und akzeptiert wird.

Die individuelle Beratung kommt zustande, indem

- die Jugendlichen eigenständig Kontakt aufnehmen
- Lehrkräfte auf die Schülerin bzw. den Schüler aufmerksam machen
- Eltern sich an die Schulsozialarbeit wenden oder
- Lehrkräfte eine kollegiale Beratung wünschen.

Die Beratung von Schülerinnen und Schülern kann informell erfolgen, d. h. spontan, eher kurz und niederschwellig, zwischen Tür und Angel, in der Pause, in der Fachpraxis, usw.

Eine formelle Beratung oder auch Beratungsprozesse können sich hieraus entwickeln. Sie sind gekennzeichnet durch fest vereinbarte Zeiten und Orte und werden gezielt vor- und nachbereitet. Die Vermittlung und ggf. Begleitung zu anderen Fachstellen können hieraus folgen.

Neben der „alltagsorientierten“ Beratung leistet die Schulsozialarbeit jedoch auch Konfliktberatung und Krisenintervention in akuten Problemkonstellationen.

5.2 Soziale Gruppenarbeit

Sozialkompetenz ist maßgeblich für das Arbeitsleben, aber auch für das Schuljahr im BVJ. Die Schülerinnen und Schüler sollen lernen, dass es Konflikte in Gemeinschaften gibt, aber dass diese angemessen zu lösen sind. Gute Möglichkeiten, diese Erfahrungen positiv zu reflektieren, sind Klassenfahrten oder die Durchführung von sozialen Gruppenstunden (siehe 7.4).

Im BVJ sind viele Schülerinnen und Schüler, die nach neunjährigem Schulbesuch keinen Abschluss erreicht haben. Dafür sind nicht immer die intellektuellen Leistungen verantwortlich. Diese Schülerinnen und Schüler weisen auch eine überdurchschnittliche Schulumüdigkeit auf.

Die Zusammensetzung der Klassen ist in der Regel heterogen, da die Schülerinnen und Schüler aus ganz verschiedenen Schulen und Schulformen kommen. Gemeinsam ist ihnen die mangelnde Ausbildungsreife. Daher ist das vorrangige Ziel im Berufsvorbereitungsjahr, die Jugendlichen auf eine Ausbildung vorzubereiten.

Leistungsbereite Schülerinnen und Schüler können im Rahmen eines freiwilligen Angebots den Hauptschulabschluss erwerben.

Die heterogene Zusammensetzung der BVJ-Klassen stellt eine hohe Anforderung an die jeweilige Lehrkraft dar. Im Vordergrund stehen soziale Problematiken, die sich u. a. aus Familie, Schule und beruflicher Entwicklung ergeben. Dabei ist in vielen Klassen eine erhöhte Gewaltbereitschaft bei gleichzeitig niedriger Frustrationstoleranz zu erkennen. In Verbindung mit der Perspektivlosigkeit, die bei vielen Jugendlichen herrscht, können diese Schulklassen eine Eigendynamik entwickeln, die erfolgreiches Arbeiten unmöglich macht.

Da diese Problematiken nur sekundär ihre Ursache im System Schule haben, sich jedoch nachhaltig auf das Klassengeschehen auswirken, liegt es nahe, das schulpädagogische Instrumentarium durch sozialpädagogische Methoden zu ergänzen.

Das BVJ ist die einzige Schulform, die frei von inhaltlichen Vorgaben ist. Es ist bewusst auf Richtlinien verzichtet worden, um die Schülerinnen und Schüler dort „abzuholen“, wo sie leistungsmäßig stehen. Ausgenommen ist das Förderangebot für den Hauptschulabschluss. Im Mittelpunkt der BVJ-Arbeit steht die Persönlichkeitsentwicklung der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers.

Einheiten von sozialem Training, wie sie unter 7.4 beschrieben sind, bieten genau diese Möglichkeit. Es wäre sicherlich falsch zu glauben, die richtige Anordnung von Interaktionsübungen würde alle Probleme in einer BVJ-Klasse beheben. Allerdings sind diese Trainings in der Lage, einen erheblichen Beitrag zu leisten, um

- die Klassengemeinschaft zu stärken
- den Schülerinnen und Schülern Erfolgserlebnisse zu ermöglichen
- sie zu motivieren, das hier Erlernte auch im privaten Bereich anzuwenden
- die Kommunikation zwischen den Lehrkräften und der Klasse zu verbessern

- die Kommunikationsstrukturen der Schülerinnen und Schüler untereinander zu verbessern
- eine Streitkultur zu entwickeln und dadurch körperliche Auseinandersetzungen zu vermeiden
- Mechanismen von Konflikten und Gewalt kennen zu lernen und Alternativen einzusetzen
- sensibler in Bezug auf Selbst- und Fremdwahrnehmung zu werden
- das Zusammenleben und Zusammenarbeiten in der Klasse für die einzelnen Schülerinnen und Schüler stressfreier zu gestalten

Methoden des Sozialtrainings

Es gibt mehrere Methoden dieser Sozialtrainings. Sie werden in der offenen Jugendarbeit, aber auch in der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen oder Drogenabhängigen angewandt. In den berufsbildenden Schulen hat sich diese Form der Arbeit relativ neu entwickelt und ist sehr oft an die Person einer Schulsozialarbeiterin/eines Schulsozialarbeiters gebunden.

Natürlich muss bei der Planung die Zielsetzung und die momentane Klassensituation berücksichtigt werden. Anhaltspunkte hierfür kann eine Analyse der Gruppensituation nach Lowy/Bernstein¹² liefern.

Ein professionelles Sozialtraining sollte folgende Struktur haben:

1. Diagnose der Handlungssituation
2. Bestimmung des Ziels
3. Festlegung eines Handlungsplans (mit Begründung)
4. Praktische Umsetzung (Aktion)
5. Evaluation

Diese Struktur ist anwendbar auf alle genannten Trainingsformen.

Tagesseminar

Eine Form des Sozialtrainings ist das Tagesseminar. Dieses Tagesseminar sollte nicht in der Schule stattfinden, da sich Inhalte und Zeiten nicht immer nach den schulischen Pausenzeiten richten können und Störungen vorprogrammiert sind.

Zwingend notwendig ist die aktive Mitarbeit der Klassenlehrkraft. Nur so ist es möglich, die Wirkung eines Sozialtrainings in den Alltag zu transferieren und im Unterrichtsgeschehen zu etablieren.

Folgende Vorgangsweise ergibt sich daraus:

- Informationsgespräch mit der Klassenlehrkraft
- Konzipierung des Seminars durch das Vorbereitungsteam
- Vorstellung des Vorbereitungsteams in der Klasse
- Durchführung des Seminars mit Beteiligung der Klassenlehrkraft und interessierten Fachlehrkräften
- Nachbereitung des Seminars mit den beteiligten Lehrkräften

Soziale Gruppenstunden

In der sozialen Gruppenstunde werden bestimmte Themengebiete im wöchentlichen oder 14-tägigen Rhythmus behandelt und die Ergebnisse in den laufenden Unterricht integriert. Zusätzlich kann die soziale Gruppenstunde zur Bear-

¹² Bernstein, S. / Lowy L.: Untersuchungen zur sozialen Gruppenarbeit in Theorie und Praxis. Freiburg im Breisgau 1978

beutung von Konflikten und Störungen in der Klasse genutzt werden.

Wünschenswert ist die Verankerung im laufenden Stundenplan. Bewährt haben sich die Zusammenlegung von Fächern wie Religion, Politik oder Deutsch, sodass im Bedarfsfall zwei Doppelstunden für die soziale Gruppenstunde verwendet werden können.

Projektarbeit

Die Projektarbeit erstreckt sich über mehrere Schultage. Sie eignet sich besonders für geschlechtsspezifisches Arbeiten sowie für eine andere Form der „Kennerlertage“, die in vielen Schulen in der ersten Woche des Schuljahres stattfinden.

Eine ideale Arbeitsmethode stellt die Verknüpfung der verschiedenen Formen dar (vgl. Jahresplanung Seite 16). So könnte zum Beispiel ein Tagesseminar als Einführung in eine bestimmte Thematik genutzt werden, diese Thematik in 14-tägigen sozialen Gruppenstunden weiter vertieft werden und schließlich in ein mehrtägiges Projekt münden. Hier können der Flexibilität und Kreativität durch den Stundenplan schulorganisatorisch Grenzen gesetzt werden.

Diese Arbeitsweisen erfordern nur etwas Erfahrung und Mut in der Gruppenarbeit, Einfühlungsvermögen, Kreativität und Flexibilität. Alles Weitere lässt sich in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften entwickeln und auf die jeweilige Schule und Klassensituation anpassen.

5.3 Vernetzung

Gemeinwesenorientierte Arbeit bzw. die **Vernetzung** mit außerschulischen Partnern kann insbesondere über die Schulsozialarbeit wahrgenommen werden. Beispielhaft sind die Träger der Jugendhilfe und der Jugendberufshilfe zu nennen, ebenso wie die Präventionsräte, die runden Tische und Arbeitskreise, die sich mit den Themen beschäftigen, die für die Schülerinnen und Schüler des BVJ bedeutend sind. Dazu zählen Formen wie Arbeitskreise zur Gewaltprävention, Drogen- und Suchtberatungsstellen, Beratungsinstitutionen für Migranten, Pro-Aktiv-Centren, u. v. m.

Für die Schulsozialarbeit ist die Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen eine Voraussetzung, um die vielfältigen Aufgaben zu erfüllen. Ziel dieser Zusammenarbeit ist es einerseits, den Bezug zur Lebenswelt der Jugendlichen herzustellen, andererseits aber auch das Erfahrungs- und Handlungspotenzial des schulischen Umfeldes zu nutzen.

Durch den Austausch mit anderen Fachkräften und einer Erweiterung der Angebotspalette werden für alle Beteiligten Unterstützungsmöglichkeiten und vorhandene Ressourcen genutzt.

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Schule bei ihrer Öffnung in den Stadtteil bzw. das Gemeinwesen; hierdurch erhalten Kooperationspartner Zugang zur Schule, der Schülerschaft und den Lehrkräften.

Die außerschulische Vernetzung erfolgt sowohl nach Beratungsanlässen wie auch den Ressourcen und den örtlichen Voraussetzungen und Bedingungen mit unterschiedlichen Institutionen.

Der Aufbau eines Netzwerkes mit außerschulischen Partnern erfordert Kontaktfreudigkeit, Flexibilität und Organisationsfähigkeit. Verbindlichkeit, Zuverlässigkeit und die Fähigkeit zur Abgrenzung tragen dazu bei, die Zusammenarbeit zu pflegen und zu erhalten. Es ist notwendig, die eigene Rolle und unterschiedliche Erwartungen zu klären. Zugleich unterstützen Anerkennung und Dank für geleistete Arbeit die gegenseitige Akzeptanz und Kooperation.

Die Vernetzung im Gemeinwesen ist ein Kernelement der Schulsozialarbeit. Dies bedeutet auch, außerschulische Kontakte und Netzwerke innerhalb der Schule

bekannt zu machen. Hierfür bieten sich z.B. ausliegende Flyer über Institutionen, ein Stadt- bzw. Landkreisplan mit gekennzeichneten Einrichtungen, das „Schwarze Brett“ und verschiedene Konferenzen an. Darüber hinaus ist es möglich, mit Schülergruppen Institutionen, wie z. B. Jugendzentren, Suchtberatungsstellen und das Berufsinformationszentrum (BIZ) der Arbeitsverwaltung zu besuchen.

Schulische Veranstaltungen wie Elternabende, Tag der offenen Tür und Lehrerfortbildungen bieten sich an, um außerschulische Partner einzuladen. Wesentlich ist, dass alle Beteiligten den positiven Nutzen eines Netzwerkes erleben.

6 Schwerpunkte der Schulsozialarbeit

6.1 Schulverweigerung

Schulverweigerung und Schulverdrossenheit, Schulabsentismus und Schulunlust ist ein immerwährendes Thema mit unterschiedlichen Ausprägungen. Eine Definition und ein einheitliches Verständnis des Begriffes gibt es nicht. In den letzten Jahren sind verschiedene Studien durchgeführt worden. Sie unterscheiden sich in ihrem Forschungsdesign, d. h. jede Studie hat unterschiedlich festgelegt, wann Schulverdrossenheit und Schulabsentismus vorliegt. In Niedersachsen ist die Studie des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) bekannt. Dort wird die Eingrenzung getroffen, dass ein unentschuldigtes Fehlen über 5 Tage als massives Schwänzen eingeschätzt wird. Die Unterscheidung, die K. H. Thimm¹³ trifft, ist etwas komplexer, jedoch bietet sie sich an, um auch Schulverweigerung im Unterricht und in der Schule zu beschreiben.

Die Formenvielfalt wird unterschieden in:

- Schulverdrossenheit (aktiv mit gelegentlichen Störungen, passiv mit Rückzug)
- Aktionistische Schulverweigerung (offene, vermehrte Unterrichtsverweigerung)
- Vermeidende Schulverweigerung mit gelegentlichem oder regelmäßigem oder intensivem Schwänzen
- Absentismus als Schulausstieg und Schulabbruch

In dieser Beschreibung wird deutlich, dass Schulverdrossenheit verschiedene Gesichter hat.

Ein praktischer Ansatz zum Umgang mit Schulpflichtverletzungen und dem Arbeits- und Sozialverhalten

Häufig gibt es an den Schulen keine einheitliche Regelung im Umgang mit Schulverweigerung. Das betrifft den Bereich der pädagogischen Maßnahmen genauso wie die terminliche Handhabung. Dies bedeutet, dass die Handhabung, vom Eruiieren der Hintergründe der Unterrichtsversäumnisse bis zum Zeitpunkt der Ordnungswidrigkeitsanzeige, unterschiedlich gestaltet wird.

Die folgenden Ausführungen sind das Ergebnis einer Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeitern des Ordnungsamtes, des Amtsgerichtes, des Jugendzentrums, der Jugendgerichtshilfe, der Polizei und der Schulsozialarbeit der berufsbildenden Schule Alfeld.

In Diskussionen kristallisierten sich folgende Probleme heraus:

1. Der Ablauf von Schulpflichtverletzung bis ggf. Umwandlung des Bußgeldes in Arbeitsauflagen dauert ca. acht Monate.

¹³ Karl Heinz Thimm: Schulverdrossenheit und Schulverweigerung. Hintergründe und Lösungsansätze. Göttingen 2000

2. Die Stellen, in denen die Arbeitsauflagen abgearbeitet werden können sind rar und in den meisten Fällen nicht geeignet, Jugendliche aufzufangen bzw. sie zu bewegen wieder am Unterricht teilzunehmen.

In der Praxis bedeutet dies, dass der überwiegende Teil der betroffenen Schülerinnen und Schüler nicht mehr an der jeweiligen Schule ist, wenn sie/er zum Erfüllen der Arbeitsauflagen herangezogen werden.

Wichtig bei diesen Überlegungen war, welche Schritte im Ablauf effizienter organisiert werden mussten, um die betroffenen Schülerinnen und Schüler schneller wieder in die Schule zu integrieren. Eine andere Möglichkeit nach § 67 Abs. 5 NSchG wäre die Schulpflichterfüllung an einem anderen Ort¹⁴, um die Jugendlichen fördern zu können und nicht sich selbst zu überlassen (Anlage Nr. 1 bis 4).

Daraus resultierte die Prozessbeschreibung des Ablaufes im Umgang mit Schulverweigerung, eine Checkliste, die zunächst in der Gesamtkonferenz verabschiedet wurde, ein Einverständniserklärungsformular (einschließlich Rechtsmitteilverzicht) und eine Darstellung des sog. Eilverfahrens (Anlage Nr. 5 bis 7).

Der Beginn in einer neuen Schule beinhaltet auch die Chance, verkrustete Verhaltensmuster der Schülerinnen und Schüler aufzubrechen. Dazu hat eine berufsbildende Schule in Hannover ein Konzept zum friedlichen Miteinander erstellt (Anlage Nr. 8).

Das Thema Schulverweigerung und die Regeln des gemeinsamen Umganges werden im Rahmen der Einschulungswoche mit allen Schülerinnen und Schülern besprochen. Dazu wird das Gedicht „Gewalt“ von Erich Fried (Anlage Nr. 9) im Deutschunterricht bearbeitet, sodass das gelebte Schulklima jeder Schülerin und jedem Schüler nahe gebracht wird.

Die Schülerinnen und Schüler, die die Anforderungen an das Arbeits- oder Sozialverhalten nicht erfüllen, erhalten zeitnah einen Brief (Anlage Nr. 10) von der Klassenlehrkraft. Das Absenden eines solchen Briefes wird auf der Checkliste (Anlage Nr. 11) vermerkt, ebenso wie weitere Mahnschreiben (Anlage Nr. 12).

Dieses Verfahren hat sich bewährt, da bereits vor dem offiziellen Mahnverfahren Gespräche miteinander geführt werden. Eine Erweiterung der Checkliste um das Arbeits- und Sozialverhalten erleichtert die Dokumentation für das Zeugnis.

6.2 Übergang Schule – Beruf/Arbeit/Ausbildung

Die Hilfen zur Bewältigung des Übergangs Schule – Beruf/Arbeit/Ausbildung sind ein Hauptanliegen der Schulsozialarbeit an den berufsbildenden Schulen. Dies ergibt sich aus der Situation der BVJ-Schülerinnen und Schüler (vgl. 2.2). Zusammenfassend lässt sich folgende Ausgangssituation beschreiben: Der unmittelbare Übergang in ein Ausbildungsverhältnis nach Verlassen der allgemein bildenden Schulen ist das Ziel vieler Jugendlicher, jedoch ist dies aufgrund der schwierigen Situation auf dem Ausbildungsmarkt nicht immer zu realisieren. Fehlende Schulabschlüsse und soziale und sprachliche Qualifikationen verhindern einen sofortigen Eintritt in den Arbeitsmarkt. Die Schülerinnen und Schüler, die die allgemein bildenden Schulen ohne einen Hauptschulabschluss verlassen, bedürfen einer besonderen Förderung, um den Schritt in die Erwerbstätigkeit zu bewältigen. Diese ist durch die pädagogische Arbeit im BVJ möglich, in dem das Konzept der Berufspädagogik eng mit dem Konzept der Schulsozialarbeit verzahnt ist.

Hier soll nun insbesondere die Arbeit der Schulsozialarbeit beschrieben werden, die ihren Part an dem Gelingen des Übergangs Schule Beruf einbringt. Unter den Gesichtspunkten der Einzelfallhilfe, der sozialen Gruppenarbeit und der

¹⁴ Nds. Kultusministerium: Materialien Handlungskompetenz im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Hannover Mai 2003, S. 27 ff. und 57 ff.

gemeinwesenorientierten Arbeit (vgl. 5) wird exemplarisch aufgezeigt, welche Tätigkeiten in dem Aufgabenfeld von Schulsozialarbeit erbracht werden sollten. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Einzelfallhilfe durch Beratung

An den berufsbildenden Schulen sollten die Schüler entsprechend ihrer Neigungen die Berufsfelder auswählen können, in denen sie in der Fachpraxis wie in der Fachtheorie unterrichtet werden. Die Erfahrungen zeigen, dass ein Teil der Schülerinnen und Schüler nicht bei ihren Berufswünschen bleibt bzw. dass sie für die gewählte Fachrichtung nach deren Erprobung nicht geeignet sind. Auch zeigen sich einige unentschlossen, welchen Beruf sie erlernen möchten. Dieses sollte mit dem Jugendlichen in Einzelgesprächen frühzeitig aufgegriffen werden. Auch die Eltern sollten in diesen Beratungsprozess mit eingebunden werden, da sie nachhaltig die Berufsentscheidungen ihrer Kinder mitgestalten.

Bevor nun Institutionen wie die Berufsberatung der Arbeitsverwaltung hinzugezogen werden, sollte im Rahmen der Einzelfallhilfe die Problematik soweit besprochen werden, damit weitere konkrete Schritte geplant werden können und für die Schülerinnen und Schüler transparent und nachvollziehbar sind. Es bietet sich an, über diese Gespräche Notizen bis hin zu einer Förderplanung zu führen und mit dem Jugendlichen Zielvereinbarungen zu treffen, damit eine gemeinsame Arbeitsbasis vorliegt. Diese individuelle Beratung ist notwendig, um die Berufswegplanung zu begleiten. Dazu gehört auch die Reflexion des Praktikums.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Hürden, die sich bei der Ausbildungsplatzsuche aus den individuellen Problemlagen des einzelnen Jugendlichen ergeben, mit ihm und seiner Familie erörtert werden müssen. Die Frage nach persönlicher Eignung, sprachlichen Schwierigkeiten oder schulischen Qualifikationen, die für die einzelnen Berufe notwendig sind, müssen individuell betrachtet werden.

Soziale Gruppenarbeit durch Projektarbeit

Die Methode der sozialen Gruppenarbeit eignet sich, um im BJV Projekte durchzuführen, die sich auf die Berufs- und Lebensplanung beziehen. Ob dies im Rahmen von Tagesprojekten oder einzelnen Stunden im Team mit den Lehrkräften organisiert wird, muss an den einzelnen Schulen entschieden werden. Bewerbungstraining und Vorstellungstests, die Förderung von Einstellungen, die eine Ausbildungstätigkeit fördern und die Stärkung der sozialen Kompetenzen, die für die Erwerbstätigkeit unerlässlich ist, könnten die Themen hierzu sein. Die Projekte sollten so angelegt sein, dass die Schülerinnen und Schüler handlungsorientiert und möglichst selbstständig ihre Vorstellungen dazu einbringen können. Durch eine lebensweltorientierte Ausrichtung können auch Pflichten in der Ausbildung, Kosten des Lebens und die Wohnungssuche thematisiert werden (siehe Projektbeispiele unter 7.1).

Gemeinwesenorientierte Arbeit und Vernetzung

Die Öffnung der Schule nach außen bzw. die Zusammenarbeit mit Institutionen, die im Rahmen von Ausbildung für die Jugendlichen wichtig sind, kann durch die Schulsozialarbeit gestärkt werden. Berufsschulen arbeiten traditionell z. B. mit den Kammern und den Ausbildungsbetrieben zusammen. Für die Förderung von Schülerinnen und Schülern im BJV ist darüber hinaus eine gezielte Kooperation mit weiteren Institutionen und Trägern notwendig. Beispielhaft lässt sich die Berufsberatung der Arbeitsverwaltung nennen, die neben ihrer Beratung auch Maßnahmen vermitteln kann, die insbesondere für noch nicht ausbildungsreife BJV Schülerinnen und Schüler geeignet sind. Eine Abteilung der Arbeitsverwaltung fördert gezielt Schülerinnen und Schüler, die eine Rehabilitationsmaßnahme benötigen (beispielsweise Berufe auf Helferinnenniveau). Auch die Vermittlung in das Benachteiligtenprogramm (ausbildungsbegleitende Hilfen, überbetriebliche Ausbildung) liegt in der organisatorischen Zuständigkeit

der Arbeitsverwaltung. Die Begleitung der Schülerinnen und Schüler zu diesen Beratungsgesprächen, die Kontaktaufnahme mit den Trägern der Jugendberufshilfe, sind Beispiele für eine Kooperation Schule – Beruf.

Das übergreifende Ziel, nämlich die Verbesserung der Bildungs- und Integrationschancen für die BVJ Schülerinnen und Schüler, ist bei den vielschichtigen und komplexen Problemlagen eine Herausforderung, die ein gezieltes Konzept auf inhaltlicher, zeitlicher und organisatorischer Ebene erfordert. Die größtmögliche Förderung der Einzelperson ist dabei das Ziel aller Beteiligten.

Folgende Konzeptinhalte und Kooperationen sind vorstellbar:

Kontakte zur Schule für Lernhilfe/ Hauptschule im Vorfeld

- Übergabegespräche zu einzelnen Schülerinnen und Schülern mit der Schulsozialarbeit der verschiedenen Schulformen
- Verbundunterricht
- Hospitation der Schülerinnen und Schüler von den allgemein bildenden Schulen
- Vereinbarungen zu regelmäßigem Informationsaustausch

Kontakte zu Trägern der Jugendberufshilfe

- Berufsvorbereitende u. weiterqualifizierende Maßnahmen
- Beratungsstellen der Jugendberufshilfe
- Mitarbeit an Arbeitsgemeinschaften, runden Tischen
- Kontakt zum regionalen Netzwerk der Jugendberufshilfe

Kontakte zu Betrieben

- zur Betriebserkundung
- mit ehemaligen BVJ Schülerinnen und Schülern, die in Ausbildung stehen

Organisation der Berufsinfotage-Ausbildungsbörsen

- mit den Kammern und Innungen
- mit Beratungsstellen für arbeitssuchende Jugendliche
- mit Betrieben, Ausbildungsleitern, Praktikern
- mit Bildungsträgern
- mit der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung

Kontakt zu Bildungseinrichtungen

- Überbetriebliche Ausbildungsstätten
- Ausbildungsbegleitende Hilfen
- Betriebspatenschaften für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf

Wichtig ist, dass der Übergang von den allgemein bildenden Schulen in das BVJ begleitet und die dort geleistete Arbeit in das BVJ einbezogen wird. Auch die Übergänge in Ausbildung und Arbeit sollten sozialpädagogisch begleitet werden, damit der „Rote Faden“ und das individuelle Konzept der weiteren Berufsplannung für die Jugendlichen und Eltern nicht verloren geht und die Arbeit im BVJ während des Schuljahres seine Berücksichtigung findet.¹⁵

6.3 Gewalt und Konflikte in der Schule

Gewalt und Konflikte zeigen sich innerhalb der Gesellschaft. Somit finden wir diese Probleme auch in der Schule. Theorien über die Entstehung von Gewalt

¹⁵ Nds. Kultusministerium: Materialien Hauptschulabschluss im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ). Hannover Juni 2000

gibt es vielfältige, z. B. in Lerntheorien und sozialwissenschaftlichen Theorien (Gewalt als gesellschaftliches Problem aufgrund von Arbeitslosigkeit, übermäßiger Zugang zu Medien, in denen Gewalt dargestellt und verherrlicht wird).

In der Shell-Studie Jugend von 1997¹⁶ sehen 45,3 % der Jugendlichen Arbeitslosigkeit als Hauptproblem. Auffällig dabei ist die Häufung von Tätern in Schulformen, die schlechte berufliche Chancen haben. Insgesamt spricht man von den multifaktoriellen Ursachen zur Gewaltentstehung. Als weitere Risikofaktoren gelten:

Familiäre Isolation, soziale Randständigkeit, desinteressierte Nachbarschaft und die Konzentration von Risikofamilien in bestimmten Milieus.

In den berufsbildenden Schulen kann es zu vielfältigen Konflikten kommen. Daher ist es notwendig, sich diesem Thema professionell zu stellen, z. B. durch:

Prävention

Präventive Maßnahmen gehören zum Schulalltag wie beispielsweise Klassenregeln, Klassengespräche und Einführung von Arbeitsgemeinschaften mit Konflikt-, Sozial- und Antigewalttraining.

Als Vorgehensweise bei aggressiven Handlungen wird empfohlen:

- “- Hemmung eines unerwünschten Verhaltens
- Verminderung unerwünschter Anreger
- Angebot von positiven Anregern
- Veränderung von Einstellungen
- Förderung eines alternativen Verhaltens.“¹⁷

Mediation

Mediation (Streitschlichtung) ist ein Konzept, das in den Schulen Verbreitung gefunden hat. Als eine lösungsorientierte Konfliktkultur wird in der Vermittlung durch einen unabhängigen Dritten versucht, eine gemeinsame Lösung ohne Verlierer (win-win Situation) herbeizuführen. Wenn die unabhängigen Streitschlichter oder Konfliktlotsen durch die Mitschülerinnen und Mitschüler wahrgenommen werden, spricht man von Peer-Mediation. Die Mediation erfolgt in fünf festgelegten Schritten:

- Einleitung,
- Sichtweise der Konfliktparteien,
- Konfliktherhellung,
- Problemlösung,
- gemeinsames Ergebnis.

Konfliktbearbeitung

Laut der Informationsbroschüre „Kisko- Ein Angebot gegen Gewalt in der Schule“ gibt es acht Prinzipien der Konfliktlösung:

- „ 1. Prinzip der Konfliktbejahung
- 2. Prinzip des Nicht-Verlierens
- 3. Prinzip der beiderseitigen Verursacher
- 4. Prinzip der Offenheit und Aufgeschlossenheit
- 5. Prinzip des Vorrangs der Selbsthilfe
- 6. Prinzip des Einsatzes von angemessener Fremdhilfe
- 7. Prinzip des sofortigen Angehens von Konflikten bei der Entstehung
- 8. Prinzip des Ausdrucks von Gefühlen “¹⁸

¹⁶ Jugendwerk der Deutschen Shell (Hrsg.): Jugend '97. Zukunftsperspektiven - Gesellschaftliches Engagement - Politische Orientierungen. Opladen 1997

¹⁷ Nolting, Paulus: Pädagogische Psychologie. Stuttgart 1993, S. 319- 330

¹⁸ Schülerinnen- und Schülerreferat im Erzbischöflichen Jugendamt München: Kisko- Ein Angebot gegen Gewalt in der Schule, München, S.16

Die Sensibilisierung für Konflikte, verbale Auseinandersetzungen, Mobbing und gewalttätige Auseinandersetzungen in Klassen ist von Seiten der Schülerinnen/Schüler, der Lehrkräfte und der Schulsozialarbeit notwendig. Schulsozialarbeit und Lehrkräfte sollten gemeinsam überlegen, wenn diese Situation in den Klassen eintreten sollte, was sinnvollerweise gemeinsam zu tun ist. Ob nun Klassenregeln, Sanktionen, Mediation oder die Zusammenarbeit mit der Polizei notwendig sind, muss im Einzelfall entschieden werden. Wichtig dabei ist, dass ein gemeinsames Vorgehen gegen jegliche Konflikte vereinbart wird. Dies kann nicht die alleinige Aufgabe von Schulsozialarbeit sein. Prävention und Konzepte im Umgang mit Konfliktsituationen sollten innerschulisch verbindlich vereinbart werden.

Gewalttätige Auseinandersetzungen sind sicherlich nicht so häufig, wie es die Medien an aktuellen Vorkommnissen glaubhaft machen wollen. Trotzdem können körperliche Auseinandersetzungen das gesamte Schulklima beeinflussen und auch bei den Schülerinnen und Schülern das subjektive Gefühl der Bedrohung hervorrufen.

Interessant dabei ist die Tatsache, dass die Gewalttaten nur von drei bis fünf Prozent der Schülerinnen und Schüler verübt werden¹⁹. Dieser Personenkreis besteht hauptsächlich aus Mehrfachtätern.

Um hier entgegenzuwirken, sind konsequente und transparente Vorgehensweisen erforderlich. Im Erlass vom September 2003, ist die „Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft“²⁰ verbindlich geregelt. So soll im Zuge dieser Zusammenarbeit auch der Informationsfluss von beiden Seiten verbessert werden.

Diese verbindliche Regelung birgt für die Schule folgende Möglichkeiten:

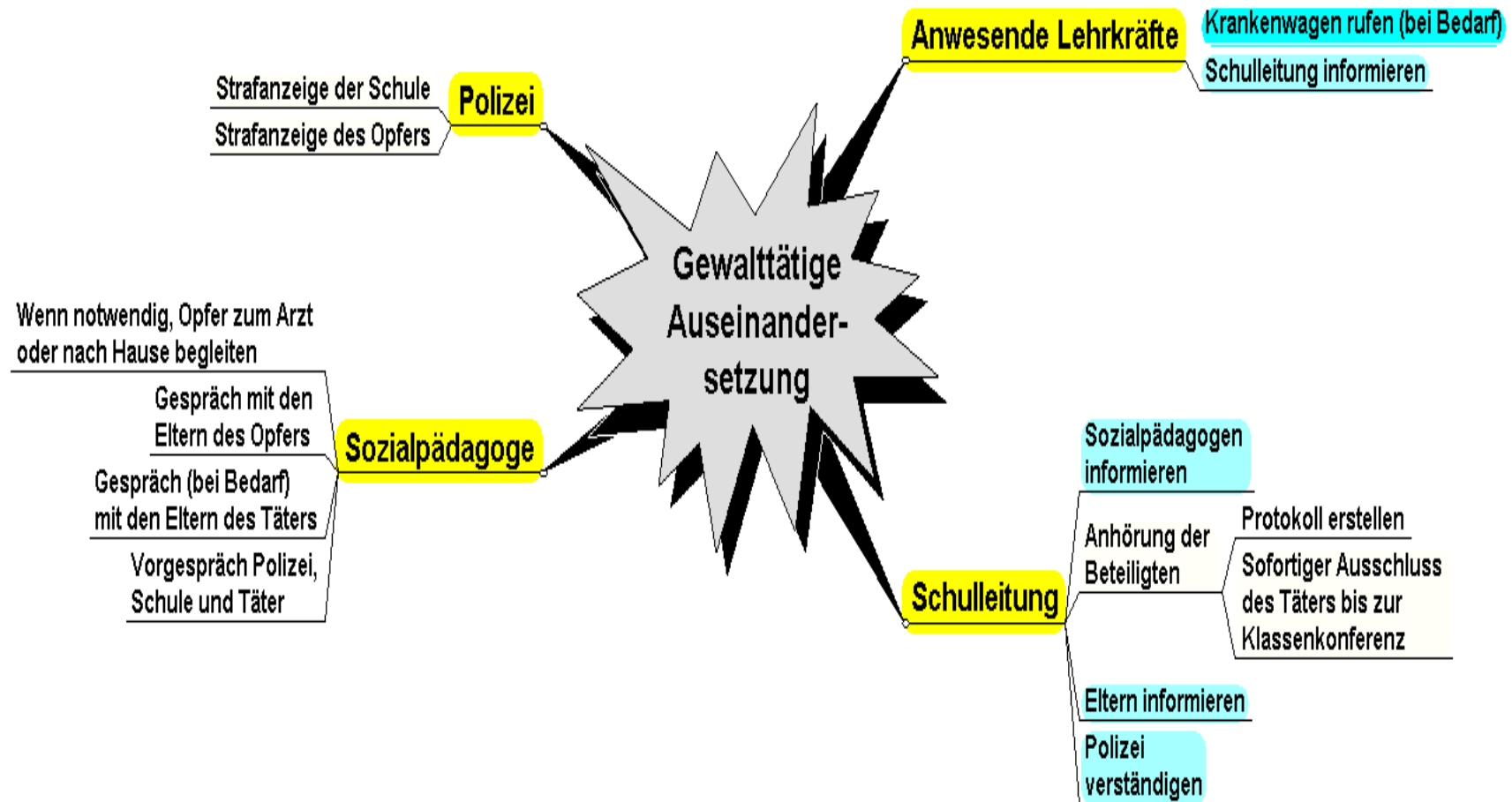
1. Schülerinnen und Schüler, die Gewalt ausüben, wissen von der konsequenten Ahndung von Gewalttätigkeit und der Zusammenarbeit zwischen Schule, Polizei und Staatsanwaltschaft. Somit wird die Gewaltbereitschaft vermindert.
2. Mehrfachtäter – Schülerinnen/Schüler, die der Polizei im Zusammenhang mit Vorstrafen und eventuell laufenden Bewährungsfristen bereits bekannt sind – werden größtenteils von Gewalttätigkeiten an der Schule absehen, da sie eine erneute Strafanzeige und damit eventuell eine Haftstrafe zu befürchten haben.
3. Bedrohte Schülerinnen und Schüler werden wirksam geschützt. Sie wissen von der Reaktion der Schule schon im Falle der Gewaltandrohung. Daher werden sie nicht lange zögern, sich an die infrage kommenden Bezugspersonen (Lehrkräfte, Beratungslehrer, Sozialarbeiter) zu wenden.
4. Für die mit einer gewalttätigen Auseinandersetzung konfrontierten Lehrkräfte resultiert ein Zugewinn an Handlungssicherheit in einer unübersichtlichen, emotional aufgeheizten Situation. Aufgrund der klaren Zuständigkeiten weiß jeder, was aktuell zu tun ist.

Ein möglicher Verfahrensablauf bis zur Klassenkonferenz nach § 61 Abs. 5 NSchG ist in der folgenden Grafik dargestellt.

¹⁹ Dan Olwens: Gewalt in der Schule. Bern 1996

²⁰ Schulverwaltungsblatt für Niedersachsen: 12/2003, S. 380 ff.

Verfahrensablauf bis zur Klassenkonferenz



Alle in der Schule, insbesondere die Lehrkräfte, sind mit Gewaltsituationen konfrontiert. Sie müssen in einer emotional aufgeheizten, unübersichtlichen Situation das Richtige in der richtigen Reihenfolge tun. Folgende Verhaltensweisen können dabei helfen:

1. Aufmerksam wahrnehmen. Genau hinsehen, wenn Jungen oder Mädchen sich prügeln. Ist das Spaß für alle Beteiligten oder Ernst? Nicht wegsehen, sondern sich einmischen.
2. Die "Stop-Norm" setzen. Als Garant für Mindestnormen im menschlichen Zusammenleben präsent sein.
3. Im Falle einer gewalttätigen Auseinandersetzung: Trennen der Kontrahenten. Den Blickkontakt der Streiter unterbrechen. Beide räumlich trennen, um erneute Gewalthandlungen zu verhindern, emotionale Abkühlung schaffen.
4. Verletzte versorgen, Krankenwagen verständigen, andere Personen in die Intervention einbeziehen.
5. Den eigenen Einfluss während der gesamten Intervention aufrecht erhalten. Die Interventions-Maßnahmen erst beenden, wenn die Situation deeskaliert ist. Keine Bagatellisierung seitens der Streitenden akzeptieren.
6. Grenzen unbedingt durchsetzen. Keine Angriffe und Drohungen gegen Intervenierende zulassen.
7. In die Verantwortung nehmen: Die Konsequenzen deutlich machen. Eine Ankündigung ist keine leere Drohung – sie muss auch umgesetzt werden!

6.4 Suchtprävention

Ging es in den Anfängen der ersten Kampagnen zur Suchtprävention zunächst um Abschreckung, später dann um eine sachliche Aufklärung, so hat sich gezeigt, dass beide Ansätze nicht besonders wirkungsvoll waren.

Heute geht man von einem ursachenorientierten Ansatz aus, der nicht das Suchtmittel bzw. das Suchtverhalten in den Mittelpunkt stellt, sondern den Menschen mit seinen Wünschen, Hoffnungen und Ressourcen.

Suchtprävention ist ein Teil der Gesundheitserziehung, wobei Gesundheit in dem Vorwort der Ottawa Charta, WHO 1986²¹ wie folgt beschrieben wird: „Gesundheit wird von Menschen in ihrer alltäglichen Umwelt geschaffen und gelebt: dort wo sie spielen, lernen, arbeiten und lieben. Gesundheit entsteht dadurch, dass man sich um sich selbst und für andere sorgt, dass man in die Lage versetzt ist, selber Entscheidungen zu fällen und Kontrolle über die eigenen Lebensumstände auszuüben, sowie dadurch, dass die Gesellschaft, in der man lebt, Bedingungen herstellt, die allen ihren Bürgern Gesundheit ermöglichen.“

Gesundheit kann also als Ausdruck gelungener Lebensbewältigung betrachtet werden, in der sich kulturelle, religiöse, soziale, psychische und körperliche Dimensionen menschlicher Existenz miteinander verknüpfen. Jugend bildet die Phase im Leben eines Menschen, in der die erste eigenständige Plattform für ein gelingendes Leben zu schaffen ist. Besondere Bedeutung bei der Erhaltung der eigenen Gesundheit, gerade auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden, kommt heute dem so genannten Kohärenzsinn zu, der Fähigkeit, in seinem Leben Sinn zu entdecken.

Zentrale Voraussetzungen für das Gelingen eines eigenen Lebensentwurfes in der Jugendphase sind eine gewisse emotionale Sicherheit in Bezug auf die ei-

²¹ Die erste Internationale Konferenz zur Gesundheitsförderung hat am 21. November 1986 in Ottawa eine Charta verabschiedet, die heute als das zentrale Dokument der Gesundheitsförderung gilt.

gene Person (Ich-Stärke) und die Möglichkeit, sich von anderen Menschen soziale Unterstützung zu holen, sich sozial zugehörig und verortet zu fühlen (soziale Geborgenheit und Kompetenz).

Nach dem gemeinsamen Erlass des Kultus-, Sozial-, Innen- und Sozialministeriums "muss Suchtprävention als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe gesehen werden, die nur gelingen kann, wenn sie gemeinsam mit den Schulen, den Eltern, den zuständigen Behörden und Institutionen zum Wohle der Schülerinnen und Schüler wahrgenommen wird."²²

Schule nimmt innerhalb der Suchtprävention einen besonderen Platz ein, weil sie zum einen ein wichtiger Ort der Sozialisation und damit auch eine Lebenswelt der Jugendlichen, zum anderen aber auch die einzige Institution in unserer Gesellschaft ist, die alle Jugendlichen erfasst.

Suchtvorbeugung innerhalb der Schule ist eine wichtige pädagogische Aufgabe, die nicht nur – isoliert – als ein Unterrichtsthema abgehandelt werden kann, sondern als fächerübergreifende Gesundheitsförderung die gesamte Schule betrifft.

Dies bedeutet, an den Erfahrungen der Jugendlichen anzuknüpfen, ihr Erleben und Handeln zu berücksichtigen, aber auch, sich mit den Ursachen von Sucht auseinander zu setzen und für den Zusammenhang zwischen Konsum und Konfliktsituationen zu sensibilisieren. Jugendliche, denen es nicht gelingt, schwierige Situationen - in der Familie, im Freundeskreis, in der Schule - auszuhalten und zu bewältigen, sondern ihnen ausweichen, sind eher suchtgefährdet.

Dieses kann beispielsweise im Rahmen von pädagogischen Konferenzen, schulinternen Fortbildungen, Projekttagen und in der Kooperation mit außerschulischen Fachstellen geschehen.

Ebenso bedeutsam ist die Auseinandersetzung mit der schulischen Umwelt. Gesundheitsfördernde Arbeits- und Lernbedingungen für Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte und die Gestaltung eines positiven Umfeldes sind wichtige strukturelle Faktoren innerhalb der Suchtvorbeugung. Das Schulklima sollte so gestaltet sein, dass es aufgrund einer Kultur der Anerkennung, gegenseitigen Achtung, Partnerschaftlichkeit und Angstfreiheit zur Suchtprävention beiträgt. Hierüber und auch für den Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten im Zusammenhang mit Suchtmitteln sollte ein Konsens im Kollegium hergestellt werden.

In den meisten Fällen äußert sich der Konsum von Suchtmitteln nicht offen, sondern es werden Auswirkungen bei Schülerinnen und Schülern sichtbar. Die Betroffenen wirken z. B. überdreht, albern, aggressiv, „bekommen sich gar nicht wieder ein“ oder aber sie wirken lethargisch und gleichgültig. Sie kommen zu spät, halten Verabredungen nicht ein oder lassen in ihrer Leistung nach. Sie interessieren sich in besonderer Weise für das Thema und sprechen es an.

Das Problem für Lehrkräfte und Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen ist die Uneindeutigkeit der Phänomene. Hinter all den genannten Auffälligkeiten kann, muss sich aber nicht ein Konsum von Suchtmitteln verbergen. Dieses ist aber auch (zunächst) egal, denn pädagogisches Handeln setzt überhaupt voraus, dass Veränderungen bei den Schülerinnen und Schülern wahr-, ernst – und aufgenommen werden. Sich selbst zu vergewissern und die Beobachtungen durch Gespräche mit anderen Kolleginnen und Kollegen zu überprüfen, sind erste Schritte einer Vorgehensweise.

Folgen sollte ein Gespräch in einer geschützten und entspannten Atmosphäre mit dem betroffenen Jugendlichen; hier erfährt er die Sorge und das Interesse an seiner Person mit dem Ziel, eine Entwicklung, Stärkung und Stabilisierung

²² Gemeinsamer Erlass MK, MS, MI, MJ vom 26.05.1992-203-82114/2, Schulverwaltungsblatt (SVBl.) 07/92, S. 201 ff.

seiner Persönlichkeit zu fördern.

„Eine starke, in sich ruhende und gefestigte Person mag zwar mal mit Drogen oder auch zur Sucht geeignete Verhaltensweisen experimentieren, braucht sie jedoch nicht als Krücke zur inneren Stabilisation.“²³ Das Suchtpotenzial der Drogen ist so gemindert.

7 Projektbeispiele

Die nachfolgend beschriebenen Projekte sind in unterschiedlichen berufsbildenden Schulen erfolgreich erprobt worden und Bestandteil ihrer Jahresplanung.

Sie sollen einen Einblick in die Vielfalt der Gruppenarbeit mit BVJ – Schülerinnen und Schülern geben, aber vor allem Schulsozialpädagoginnen und -pädagogen ermutigen, Neues und auch Bewährtes auszuprobieren.

Die Projekte machen Spaß, leben durch die Aktivität der Schülerinnen und Schüler und orientieren sich an deren Lebenswelt und Interessen.

Die Projektberichte, die aufgrund ihres Umfangs hier nur kurz beschrieben sind, können in ausführlicher Form in den jeweiligen Schulen angefragt werden (s. Kontaktadressen unter den Berichten).

²³ Andreas Robra: Das SuchtSpielBuch. Seelze 2001, S. 10

7.1 Der Weg in den Beruf

Projektthema „Fit in die Zukunft“

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler ohne Hauptschulabschluss

Kurzbeschreibung Beispiel für zwei Projektstage, die sich mit den Themen „Durchstarten in die Ausbildung“ und „Was kostet das Leben“ auseinandersetzen

Ziele Auseinandersetzung mit dem Übergang berufsbildende Schule in den Beruf, welche Fähigkeiten sind dazu notwendig. Am zweiten Tag werden lebenspraktische Beispiele gegeben, wie die Kosten eines eigenständigen Lebens einzuschätzen sind.

Inhalte BERUF: Traumberufe und die dazugehörigen Fähigkeiten, Selbstpräsentation, Bewerbungsgespräche

LEBENSUNTERHALT: Wohnungschiffanzeige lesen und beantworten, Wohnungsbesichtigung, Wohnungseinrichtungskosten, monatliche Geldausgaben

Durchführung/ Ablauf Zwei Projektstage im Team: Schulsozialarbeit und Lehrkräfte

1. Tag **I Spiel**

Einteilung in Berufsgruppen Handwerk, Verkauf, Soziales ...

Welche Fähigkeiten benötige ich für diesen Beruf, z. B. Köchin?

II Selbstpräsentation – Wer bin ich?

Anfertigung eines persönlichen Wappens mit meinen persönlichen Daten,
meinem Berufswunsch,
meinen Fähigkeiten und
meinen Hobbies

III Rollenspiel: Vorstellungsgespräch Frau Monika Wusel

Aus Fehlern lernen! Monika Wusel zeigt im Rollenspiel, was alles nicht angesagt ist.

Sammeln von Fehlern und Version ohne Fehler spielen

IV Auswertung des Tages

2. Tag **I Spiel**

Wohnungschiffanzeige anhand von Beispielen lesen und die Abkürzungen erarbeiten, Formulierung eines Antwortschreiben und Beschriftung eines Briefumschlages, Wohnungsbesichtigung – Worauf ist zu achten?

II Wohnungseinrichtungskosten

Über Collage in drei Gruppen mit Kostenberechnung

- die Wohnungseinrichtung und ihre Kosten planen (2 ZKB)

- die technische Ausrüstung

- Ausstattung, wie Wäsche, Geschirr

III monatliche Geldausgaben

Wofür braucht man Geld, wie teile ich mir das monatliche Einkommen ein?

IV Auswertung des Tages

mit Stimmungsbarometer für jede einzelne Übung

V Gesamtauswertung

Einzelgespräche mit Schulsozialarbeit und Berufsberatung über Hürden und mögliche Wege in die Ausbildung

- Ansprechpartner** Sabine Hagemann, Angelika Janke, BBS Osnabrück-Haste, Am Krümpel 38, 49090 Osnabrück, ☎ 0541-961450, E-Mail: bbshaste@web.de
- Außerschulische Kooperationspartner** Agentur für Arbeit, Berufsberatung Osnabrück, Idee „Monatliche Ausgaben“, entstanden beim Fachbereich Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Osnabrück (Frau Ute Tromp), wurde modifiziert.

Projektthema	„... denn ich weiß, was ich will!“ Projekt zur Berufsorientierung (Ressourcenanalyse) und Berufsfindung (Klarer sehen und aktiv werden)
Zielgruppe	Schülerinnen und Schüler in der Berufsvorbereitung
Kurzbeschreibung	<p>Die Themen Berufsorientierung und Berufsfindung werden in zurzeit vier verschiedenen Bausteinen über ein Schuljahr hinweg bearbeitet. Nach gründlicher Analyse der Berufswünsche werden diese in Zusammenarbeit mit außerschulischen Projektpartnern praktisch und inhaltlich überprüft. Dies erfolgt durch eine Beratung durch die Agentur für Arbeit, Betriebsbesuche, eine Reihe von Erzählcafés und Betriebspraktika.</p> <p>Flankierend dazu erhalten die Jugendlichen durch erlebnis- und gruppenpädagogische Aktionen eine Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung.</p>
Ziele	<p>Das Projekt soll den Schülerinnen und Schülern</p> <ul style="list-style-type: none">- helfen, sich ihrer Fähigkeiten und Defizite bewusst zu werden.- helfen, ihre Wunschberufe entsprechend ihrer Neigung, ihrer Fähigkeiten und der Marktlage zu überprüfen.- berufliche Alternativen aufzeigen.- eine Orientierungshilfe auf dem Ausbildungsmarkt geben.- Hilfen zur Erfüllung der Berufswünsche anbieten.
Inhalte	<p>Die Jugendlichen erhalten durch das Projekt eine Begleitung und Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung. Im Rahmen des Projektes sollen die Jugendlichen ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten erkennen und sie für sich und andere nutzbar machen. Die Jugendlichen sollen Unterstützung bei der Berufsorientierung und Berufsfindung erhalten.</p>
Durchführung/ Ablauf	<p>Das Projekt gliedert sich im Groben in vier Bausteine oder Phasen und nimmt einen Zeitraum von einem Schuljahr ein. Am Ende erhalten die Jugendlichen ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung, woraus die Inhalte und die erfolgreiche Teilnahme hervorgehen. Die derzeitigen Bausteine sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Abfrage der Berufswünsche mit anschließender Betriebserkundung- Erzählcafé- Praktikum- Bewerbung und Vermittlung <p>Die Projektbausteine bauen aufeinander auf und sind in ihrer Reihenfolge so gewählt, dass sie begleitend zur Berufsorientierung eingesetzt werden können.</p> <p>Parallel zu den genannten Bausteinen läuft im Deutschunterricht das Schreiben von Bewerbungen und Berichten. Ebenso finden meist mehrere Berufsberatungen durch die Agentur für Arbeit statt.</p> <p>Die Auswertung erfolgt am Schuljahresende durch Fragebögen.</p> <p>Die gesamte Projektauswertung führt das Projektteam ebenfalls am Schuljahresende durch, als Richtschnur dazu dient die Überprüfung des Projektverlaufs anhand der gesetzten Ziele. Die Ergebnisqualität des Projektes misst sich an der Zahl der vermittelten Jugendlichen in Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahmen. Als Mindestergebnis sollten die Jugendlichen die nächsten konkreten und realisierbaren Schritte in ihrer beruflichen Entwicklung geplant und zeitlich festgelegt haben.</p>
Ansprechpartner	BBS 3 der Region Hannover Ohestraße 6 30169 Hannover ☎ 0511 168-45620

Annette Markwort (Schulsozialarbeiterin)

☎ 0511 168-46108

E-Mail: markwort@bbs3-hannover.de

und

Rixta Tillner (Klassenlehrerin BGJ Bau)

☎ 0511 168-45620

E-Mail: r.tillner@gmx.de

Betriebe aus der Bauwirtschaft (Maurer, Fliesenleger, Dachdecker, ...) oder anderen Branchen

Handwerkskammer Hannover, Abteilung Berufliche Bildung

Volkshochschule Hannover, ausbildungsbegleitende Hilfen

Agentur für Arbeit, Berufsberatung

7.2 Schulverweigerung

Projektthema „Stell Dir vor, es ist Schule und alle gehen hin“

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler im Berufsvorbereitungsjahr

Kurzbeschreibung Im Rahmen einer Aktionswoche des Schulpfarramtes Hannover zum o. g. Titel war eine Ausstellung mit Berichten und Projekten geplant. Die Schülerinnen und Schüler im BVJ haben i. d. R. vielfältige Erfahrungen mit der Thematik, sodass sie als Betroffene bzw. Beteiligte berichten können. Der Erfahrungsaustausch über die unterschiedlichen Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht und die erlebten Konsequenzen mündete in die Entwicklung eines Teufelskreises, in dem die Auswirkungen für die Betroffenen Schritt für Schritt aufgezeigt werden. In einem dritten Schritt haben die Schülerinnen und Schüler Merksätze formuliert, die einerseits für den Ausstieg genutzt werden können und andererseits den Einstieg verhindern sollen.

Ziele Die Schülerinnen und Schüler tauschen ihre Erfahrungen als Betroffene und beteiligte Mitschülerinnen aus:

- Die vielfältigen Gründe und Hintergründe für das Fernbleiben vom Unterricht werden aufgezeigt. Dabei wird sowohl die Eigenverantwortung als auch die Verstrickung in familiäre oder andere Umstände deutlich.
- Die konkreten Auswirkungen des Schwänzens auf die Schullaufbahn und die Beziehungen zu Mitschülern und Lehrern werden herausgearbeitet.
- Die Schülerinnen und Schüler finden Wege aus der Misere, erkennen Chancen zur Veränderung und machen sich Möglichkeiten der Vorbeugung bewusst.

Inhalte

- Gründe für das Schwänzen und die Folgen,
- die Entstehung eines Teufelskreises,
- Merksätze zur Vorbeugung und als Ausstiegshilfe, Ergebnisse einer Schülerbefragung
- Fallbeispiele von Einzelpersonen

Durchführung/ Ablauf Die Schülerinnen und Schüler haben das Projekt im Religionsunterricht begonnen und später im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft in ca. drei Unterrichtsstunden pro Woche über rund 12 Wochen umgesetzt.

Die Ergebnisse der Einzelschritte wurden anfangs auf Plakaten und nach einer weiteren Überarbeitung am PC dokumentiert.

Auswertung

Die Auseinandersetzung mit der Thematik hat in der Klasse die Gemeinschaft gefördert und die Disziplin beim Schulbesuch gestärkt.

Ansprechpartner BBS 7 Hannover Im Moore 38 / ☎ 0511 – 16844012,
Ulrike Kläfker (E-Mail: ulrikeklaefker@aol.com)

Außerschulische Kooperationspartner Ev. Schulpfarramt Hannover Waterloostr. 3, 30169 Hannover
(☎ 0511 915236) www.schulpfarramt.de

7.3 Geschlechtsspezifische Arbeit

Projektthema **Mädchentage im BVJ**

Zielgruppe Schülerinnen des BVJ

Kurzbeschreibung Die eindeutige inhaltliche Ausrichtung für die Mädchentage konnte in der Planungsphase noch nicht vollständig festgelegt werden. Erst sollten die Reaktionen der Schülerinnen an den beiden Seminartagen und im Verlauf des Unterrichts beobachtet werden. Besondere Bedeutung dafür wurde den Seminartagen zugeschrieben, weil man hierbei die Schülerinnen außerhalb der Schule aber als Gruppe beobachten kann. Bei der richtigen Auswahl der Spiele sind diese Beobachtungen sehr aussagekräftig.

Ziele Auseinandersetzung mit der Rolle der Frau in Partnerschaft und Gesellschaft

Inhalte **Sexualkunde**

Das Thema Sexualkunde ist für die Schülerinnen dieser Altersstufe immer interessant. Während die meisten Schülerinnen relativ freizügig über ihre Erfahrungen mit ihren Freunden berichteten, konnten einige Schülerinnen nicht mit ihren Erfahrungen aufwarten. Bei der Vermittlung der Grundinformationen (Aufbau der Geschlechtsorgane, Geschlechtsverkehr, Zeugung) zeigten die Schülerinnen dementsprechend ganz unterschiedliche Leistungen. Sie wurden in einem Test bestätigt und damit offensichtlich.

Die Rolle der Frau wurde von dieser Gruppe nicht so stark hinterfragt und die Sexualität ist ebenfalls eine Männerdomäne. Die Frau hat nur auf die Ansprüche des Mannes zu reagieren.

Säuglingspflege am praktischen Beispiel

Im letzten Schuljahr wurde eine der Schülerinnen schwanger, machte trotzdem den Hauptschulabschluss im BVJ und bekam Ende August ihre kleine Tochter. Diese junge Frau erklärte sich bereit, uns einen Vormittag zu besuchen, damit die Schülerinnen am praktischen Beispiel sehen, welcher Arbeitsaufwand hinter der Betreuung eines Säuglings steckt und welche Entwicklungsschritte ein fast 4 Monate alter Säugling schon gemacht hat.

Die Rolle der Frau in Partnerschaft und Gesellschaft

Unter dem Thema „Die Rolle der Frau“ sollten die Schülerinnen animiert werden, über ihre eigenen Erfahrungen mit der Rolle als Frau zu sprechen.

Anhand des Buches „Warum Frauen nicht einparken und Männer nicht zuhören können ...“ wurden den Schülerinnen Unterschiede im Denkmuster aufgezeigt. Viele Äußerungen der Schülerinnen lassen den Schluss zu, dass sie ihre Verhaltensmuster von den Eltern unreflektiert übernommen haben. Die auftretenden Spannungen zwischen den Partnern werden häufig so gelöst, wie man es zu Hause gesehen hat.

Durchführung/ Ablauf	Dienstag	04.11.2003	Sexualkunde mit den Themen: Geschlechtsorgane des Mannes Geschlechtsorgane der Frau (Bau und Funktion)
	Dienstag	11.11.2003	Schwangerschaft und Geburt
	Mittwoch	12.11.2003	Tagesseminar mit dem BVJ c1
	Dienstag	18.11.2003	Wiederholung / Verhütung
	Mittwoch	19.11.2003	Tagesseminar mit dem BVJ c2
	Dienstag	25.11.2003	Klassenarbeit mit Wiederholung
	Dienstag	02.12.2003	Rückgabe der Arbeit/ Rolle der Frau / Kommunikation

Dienstag	09.12.2003	Rolle der Frau / physiologische Unterschiede / Eigenschaft
Montag	15.12.2003	Hindernisparcours in der Turnhalle Autorenlesung inklusive Vorbereitung des Raumes und eines Imbisses
Dienstag	16.12.2003	Beratungsprojekt mit der Fachstufe der Friseurinnen
Mittwoch	17.12.2003	Projekt Theaterwerkstatt
Donnerstag	18.12.2003	normaler Unterricht
Freitag	19.12.2003	Körperpflege - Herstellung von Masken chill out mit Keksen, Stollen und Getränken Entspannung mit Traumreise

Ansprechpartner Christiana Feindt, Georg-von-Langen-Schule Holzminden,
Tel.: 05531 9378-0, E-Mail: chfeindt@gmx.de

Karsten Eichenseher, BBS I Leer,
Tel.: 0491 92581 133, E-Mail: k.eichenseher@freenet.de

Außerschulische Kooperationspartner Theaterpädagogin, Kirchengemeinde

7.4 Soziales Training

Projektthema **Tagesseminare zur Erweiterung sozialer Kompetenzen im BVJ**

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler des BVJ

Kurzbeschreibung Die Tagesseminare sind grundsätzlich für alle Schulformen geeignet, wobei eine enge Abstimmung des jeweiligen Teams mit der Klassenlehrkraft erfolgen muss. Die Arbeitsweise mit zwei verschiedenen Professionen (Sozialpädagoge und Lehrkraft) innerhalb eines Teams ermöglicht eine breitere Auswahl der Methoden und profitiert von den erweiterten beruflichen Erfahrungen der einzelnen Teammitglieder, sodass je nach Ziel oder Problemstellung ein geeignetes Team zusammengestellt werden kann. Diese Seminare werden an einem Schultag in der Zeit von 08.00 -15.00 Uhr außerhalb der Schule durchgeführt.

Die Seminare werden in Modulform durchgeführt. Es ist also möglich, die Schwerpunkte und deren Ausgestaltung zu variieren, je nach dem, ob es sich um eine reine Jungen- oder Mädchenklasse bzw. eine gemischte Klasse handelt.

Die Modulform ermöglicht auch die Planung und Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten. Der Vorteil dieser Arbeitsweise liegt in der sowohl zeitlichen als auch inhaltlichen Flexibilität.

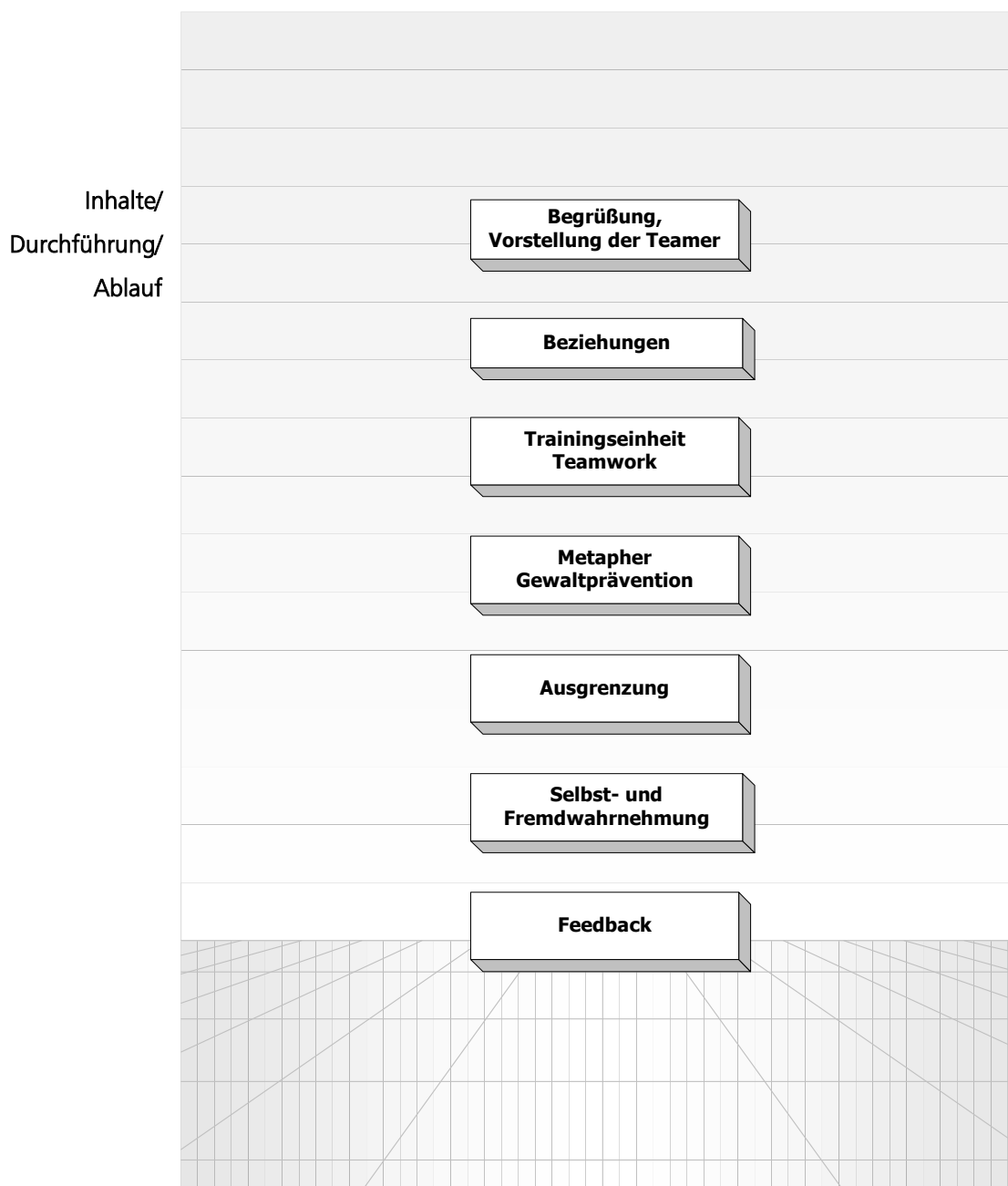
Ziele In den Seminaren sollen die sozialen, kreativen und emotionalen Fähigkeiten von Jugendlichen gefördert werden.

Daraus soll eine

- Förderung der Gruppenentwicklung
- Steigerung der Sozialkompetenz
- Erhöhung der Arbeitsproduktivität resultieren.

Die Ziele des Seminars lassen sich konkret folgendermaßen umreißen:

1. Verbesserung der Kommunikationsstrukturen untereinander
2. Stärkung der Klassengemeinschaft
3. Verbesserung der Kommunikation zwischen den Lehrkräften und der Klasse
4. Entwicklung einer Streitkultur und dadurch Vermeidung von körperlichen Auseinandersetzungen
5. Kennenlernen der Mechanismen von Gewalt und Erlernen von Alternativen zur Gewalt
6. Sensibilisierung in Bezug auf Selbst- und Fremdwahrnehmung



Ansprechpartner Karsten Eichenseher, BBS I Leer,
Tel.: 0491 92581133, E-Mail: k.eichenseher@freenet.de

**Außerschulische
Kooperationspartner** Kirchengemeinden des Landkreises Holzminden, Jugendwerkstatt Holzminden

Anlagen

Schulverweigerung

- Anlage 1: Schulpflichterfüllung im Rahmen einzelfallbezogener Förderpläne entsprechend des Nds. Schulgesetzes (NSchG)
- Anlage 2: Förderplan nach § 67 Abs. 5 Nds. Schulgesetz (NSchG)
- Anlage 3: Durchführung der individuellen Förderung
- Anlage 4: Hilfen für die Bearbeitung des Förderplans
- Anlage 5: Checkliste „Umgang mit Schulpflichtverletzungen“
- Anlage 6: Einverständniserklärungsformular (einschließlich Rechtsmittelverzicht)
- Anlage 7: Ablauf eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei Schulpflichtverletzungen schulabsenter Schülerinnen und Schüler (sog. Eilverfahren)
- Anlage 8: Spielregeln zum friedlichen Miteinander
- Anlage 9: „Gewalt“ Gedicht von Erich Fried
- Anlage 10: Erstes Mahnschreiben
- Anlage 11: Checkliste zum konkreten Mahnverfahren
- Anlage 12: Zweites Mahnschreiben

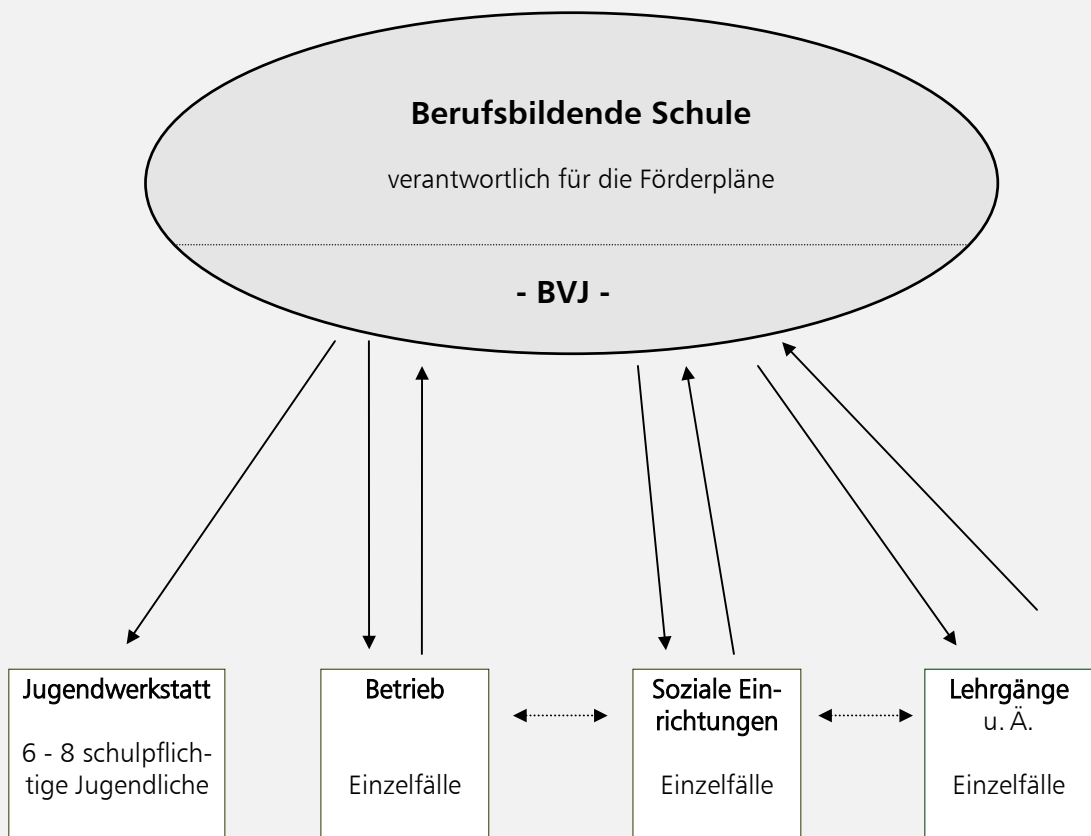
Anlage 1:

**Schulpflichterfüllung
im Rahmen einzelfallbezogener Förderpläne
entsprechend des NSchG**

§ 67

Schulpflicht im Sekundarbereich II

(5) Jugendliche, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen und in besonderem Maße auf sozialpädagogische Hilfe angewiesen sind, können ihre Schulpflicht durch den Besuch einer Jugendwerkstatt erfüllen, die auf eine Berufsausbildung oder eine berufliche Tätigkeit vorbereitet. Die Schulbehörde kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer anderen Einrichtung mit der in Satz 1 genannten Aufgabenstellung gestatten. Die Erfüllung der Schulpflicht erfolgt auf der Grundlage eines einzelfallbezogenen Förderplans, der von der Jugendwerkstatt oder der anderen Einrichtung und von derjenigen berufsbildenden Schule gemeinsam aufzustellen ist, die von der Schülerin oder dem Schüler zu besuchen wäre. Der Förderplan bedarf der Genehmigung durch die Schulbehörde.



Begründung:

Es ist deutlich geworden, dass - auch bei innovativen und engagierten Ansätzen - ein Teil der BVJ-Schülerinnen und Schüler durch pädagogische Mittel nicht mehr erreichbar und daher nicht seinen Bedürfnissen entsprechend zu fördern ist. Diese Erkenntnis darf keinesfalls dazu führen, dass sich Schule dieser „Problemfälle“ entledigt, sondern vorrangige Schlussfolgerung muss sein, für diese Jugendlichen eine einzelfallbezogene Förderung zu konzipieren. Eine solche einzelfallbezogene Förderung sollte mindestens 24 Wochenstunden umfassen. Sie kann in Jugendwerkstätten, aber auch in anderen außerschulischen Einrichtungen, erfolgen.

Eine solche außerschulische Förderung kann die zeitliche Dauer eines Jahres umfassen und als Alternative zum Berufsvorbereitungsjahr erfolgen. Alternative Möglichkeiten wären, z. B. die „Erfüllung der Schulpflicht in Jugendwerkstätten“ oder Förderungslehrgänge der Arbeitsverwaltung. Im Rahmen eines einzelfallbezogenen Förderplans ist auch eine Vernetzung schulischer und außerschulischer Förderangebote möglich.

Bei einer Förderung in einer Jugendwerkstatt geht die Verantwortung für den Jugendlichen in der Regel auch auf die Jugendwerkstatt über. Dieses ist im Förderplan zu dokumentieren.

Anlage 2:

Förderplan nach § 67 Abs. 5 NSchG²⁴

Zuständigkeit : Schule Jugendwerkstatt

I. Angaben zur verantwortlichen berufsbildenden Schule

Schule: _____
Anschrift: _____
Tel./Fax: _____
Klassenlehrer/in: _____ Klasse: _____

II. Angaben zur Schülerin/zum Schüler

Schüler/in	Erziehungsberechtigte/er
Name, Vorname: _____	Name, Vorname: _____
Geburtsdatum, Geburtsort: _____	Straße, Hausnummer: _____
Straße, Hausnummer: _____	Postleitzahl, Wohnort: _____
Postleitzahl, Wohnort: _____	Telefon: _____
Telefon: _____	
Status/ Nationalität: _____	
Wohnhaft bei: _____	

Zuletzt besuchte Schule: _____
Klasse: _____
Ansprechpartner/in: _____
Tel./Fax: _____

III. Fördereinrichtung

Name der Fördereinrichtung: _____
Anschrift: _____
Tel./Fax: _____
Ansprechpartner/in: _____

Förderzeitraum: _____ Beginn: _____ voraussichtliches Ende: _____ Wochenstunden: _____
--

²⁴ Die Bestimmungen des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sind zu beachten.

Anlage 3:

Durchführung der individuellen Förderung²⁵

1. Betreuungsgespräche wurden durchgeführt

am:

durch:

2. Verlauf der individuellen Förderung

3. Auswertung der Fördermaßnahme

4. Perspektiven (Planung anschließender Maßnahmen)

Abschlussdatum

Berufsbildende Schule

Schülerin/Schüler

Fördereinrichtung

²⁵ Dieses Blatt ist erst am Ende der Fördermaßnahme der Schulbehörde vorzulegen.

Anlage 4:

Hilfen für die Bearbeitung des Förderplans²⁶

Funktion Der einzureichende Förderplan dient zur Genehmigung der angestrebten Maßnahme, ihrer Begründung, Durchführung und Auswertung. Alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen.

Fördereinrichtung Die in der Fördereinrichtung abzuleistende Wochenstundenzahl sollte sich nach der individuellen Leistungsfähigkeit des Jugendlichen richten und sich an der Regelarbeitszeit der Einrichtung orientieren.

Begründung der Maßnahme

Voraussetzungen für die individuelle Förderung Die Jugendlichen sollen Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in eine einfallbezogene Förderung erfüllen.

Voraussetzungen für den Besuch einer Jugendwerkstatt:

- Bereitschaft des Jugendlichen zumindest auf mittlere Sicht zu einer kontinuierlichen Mitarbeit und minimale Interaktions- und Kooperationsfähigkeiten
- deutlich manifestierte „Schulunlust“ über einen längeren Zeitraum (Indizien: erhebliche Schulversäumnisse in den letzten zwei zurückliegenden Jahren, ggf. gepaart mit massiven Störungen des Unterrichts sowie passiven Verweigerungen)
- soziale Benachteiligung (materielle Verhältnisse, geschiedene oder getrennt lebende Eltern, kriminelles bzw. gewalttätiges Milieu, usw.)
- individuelle Benachteiligung (kognitive Lernbeeinträchtigung, emotional unreife Persönlichkeitsstruktur, auffälliges Sozialverhalten, Entscheidungsängste, Verantwortungsflucht, usw.)
- motorische Defizite (ohne erhebliche körperliche Behinderungen)

Voraussetzung für den Besuch einer „anderen Einrichtung“:

- Für die Förderung in betrieblichen Einrichtungen ist minimales Arbeits- und Sozialverhalten, wie z. B. Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Teamfähigkeit, gewünscht.

Ziele der Förderung Die Ziele der einfallbezogenen Förderung können im Laufe der Maßnahme konkretisiert und verändert werden. Sie sind von der individuellen Ausgangslage des Jugendlichen abhängig und über den Förderzeitraum fortzuschreiben. Grundsätzlich ist die Entwicklung einer positiven Einstellung zur Lebens- und Arbeitswelt notwendig, um eine berufliche Orientierung aufzubauen.

Ziele können sein:

- Steigerung des Selbstwertgefühls
- Entwicklung neuer Lernmotivation
- Rückführung in die berufsbildende Schule
- Stabilisierung der persönlichen Lebensumstände
- Positives Körpergefühl

²⁶ Die angefügten Hilfen zur Bearbeitung des Förderplans sind als Leitfaden anzusehen. Die vorgeschlagenen Formulierungen sollen beispielhaft verstanden werden.

- Arbeitsbereiche/
Einsatzgebiete** Der vorgesehene Arbeitsbereich bzw. das vorgesehene Einsatzgebiet ist aufzuführen.
In sinnvollen Zeitabständen sind Einzel-, Teamgespräche bzw. Beratungen durchzuführen.
- Dokumentation** Die Dokumentation der Durchführung der einzelfallbezogenen Förderung ist erst nach Abschluss der Fördermaßnahme der Schulbehörde vorzulegen.
Termine und Betreuungsperson sind einzutragen.
- Förderungsverlauf** Der Verlauf der individuellen Förderung ist zu kommentieren. Es ist eine Aussage zu treffen, ob die Fördermaßnahme wie geplant durchgeführt, oder ob Veränderungen vorgenommen wurden. Diese sind anzugeben und zu begründen.
- Auswertung der
Fördermaßnahme** Es ist eine Aussage darüber vorzunehmen, ob die geplante Fördermaßnahme entsprechend der Zielsetzung umgesetzt werden konnte. Die Stellungnahme entfällt, wenn die Fördereinrichtung eine Jugendwerkstatt ist.
- Perspektiven** Die kurz- und mittelfristigen Aussichten für den Jugendlichen sollen umrissen werden; Angaben sollen sich sowohl auf die berufliche Zukunft als auch die Entwicklung der persönlichen Lebensumstände beziehen.

Anlage 5: Checkliste „Umgang mit Schulpflichtverletzungen“

Berufsbildende Schulen Musterschule

Umgang mit Schulpflichtverletzungen (Fehlzeiten)

Schülerin/Schüler: _____ Klasse.: _____ Klassenlehrer/in: _____
 fehlte an folgenden Tagen:

Tag Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Summe
Summe der unentschuldigten Fehltage																																

Gespräch mit Schülerin / Schüler hat stattgefunden am: _____ um: _____ Uhr

- persönlicher Kontakt: in der Schule zu Hause an einem anderen Ort
- Telefonkontakt zu Hause Telefonkontakt an einem anderen Ort

Schüler/in hatte folgende Gründe (ggf. Rückseite benutzen): _____

Keinen Kontakt bekommen

Gespräch mit Eltern Mutter Vater sonstigen Erziehungsberechtigte
 hat stattgefunden am: _____ um: _____ Uhr

- persönlicher Kontakt in der Schule zu Hause an einem anderen Ort
- Telefonkontakt zu Hause Telefonkontakt an einem anderen Ort

Erziehungsberechtigte/n gaben an (ggf. Rückseite benutzen): _____

Keinen Kontakt bekommen

- Gespräch mit schulinternem Beratungsteam
- Gespräch mit betreuender Einrichtung nach Absprache mit Beratungsteam
- hat nicht stattgefunden hat stattgefunden am: _____ um: _____ Uhr

- Gespräch mit abgebender Schule (Name): _____
- Gemeinsames Gespräch mit Schüler/Schülerin – Erziehungsberechtigter/n –

Lehrer /Lehrerin, Datum: _____ **Unterschrift:** _____

Gespräch mit Kolleginnen und Kollegen (Erfahrungsaustausch) am: _____

Gespräch mit der Schulleitung am: _____

Gespräch mit folgender/n Institution/en: _____ am: _____

Bestätigung Beratungsdienst: Datum: _____ Unterschrift: _____

Schriftliches Mahnverfahren erfolgt:

Fehlzeiten:	3 Arbeitstage	Vollzeit	1. Mahnung	Datum: _____
	6 Arbeitstage	Vollzeit	2. Mahnung	Datum: _____

(Spätester Termin für die Einschaltung des Beratungsdienstes)

9 Arbeitstage	Vollzeit	Anzeige wegen Ordnungswidrigkeit	Datum: _____
---------------	----------	-------------------------------------	--------------

- gegen die Erziehungsberechtigten einzuleiten
- gegen die Schülerin / den Schüler einzuleiten

Anlage 6:

Einverständniserklärung

Ich

Vorname: _____ Nachname: _____ geboren am: _____

wohnhaft in Straße: _____ Ort: _____

bin damit einverstanden, dass bei Festsetzung eines Bußgeldes bezüglich einer Ordnungswidrigkeit nach der Verpflichtung §§ 63 bis 69 des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) geahndet nach § 176 Abs. 1 Nr. 1 NSchG wegen der Verletzung der Schulpflicht, dieses in eine Arbeitsaufgabe umgewandelt wird. Ein entsprechendes Bußgeld kann ich nicht zahlen und bin bereit gemeinnützige Arbeit zu leisten. Auf Rechtsmittel verzichte ich.

Ich bin auf die Konsequenzen hingewiesen und über den gesamten Ablauf informiert worden.

Ort

Datum

Unterschrift

Zeugen oder Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Anlage 7:

Ablauf eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens bei Schulpflichtverletzungen schulabsenter Schülerinnen und Schüler

- » Erste Mahnung
- » Abklärung der Hintergründe durch die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer (Checkliste)
- » bei Nichterreichbarkeit der Schülerinnen / Schüler / Erziehungsberechtigten einschalten des schulinternen Beratungsdienstes (Beratungslehrer / Schulsozialpädagogen)
- » parallel zweite Mahnung
- » Hausbesuch
- » Einleitung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens durch die Schule (mit Vermerk)
- » Eingang bei der Stadt
- » Versendung der Anhörung / en (Erziehungsberechtigte / Schülerin / Schüler)
- » Nach Rücklauf evtl. Nachfragen (Stellungnahmen / Anforderung von Attesten o. Ä.)
- » Erlass und Zustellung des Bußgeldbescheides
- » Info an Schule, dass Bußgeldbescheid zugestellt wird
- » Gespräch mit Schülerin / Schüler / Erziehungsberechtigten
 ➡ Rechtsmittelverzicht
- » Vorgang und Rechtsmittelverzicht sowie der Einverständniserklärung zur Umwandlung in Arbeitsstunden an Stadt und Amtsgericht
- » Amtsgericht verhängt Arbeitsauflage (§ 98 OWiG) abzuleisten, im Jugendzentrum "Treff"
- » Treff und Jugendgerichtshilfe wird informiert und die Schule erhält ebenfalls Nachricht

ca. 18 Tage

ca. 28 Tage

ca. 8 Tage

Zusammen ca. zwei Monate

Anlage 8:

Spielregeln zum friedlichen Miteinander

Lernklima	Fach- und Sozialkompetenz	Krisenmanagement
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Schule als sicheren Lebensraum erfahrbar machen ➤ Kennenlernen der Schule am ersten Schultag in Form einer Rallye ➤ Klare Zuständigkeiten bei Konflikten ➤ Keine Toleranz gegenüber Intoleranz ➤ Alles was Angst macht, unterbinden ➤ Alles was Wohlfühlen ausmacht, fördern 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Stärken durch Projekte ➤ In Eigenverantwortung Theaterstücke schreiben und aufführen ➤ Buffets erstellen, Mittagessen für Kinder zubereiten ➤ Praktikum; hier anerkannt zu werden wirkt doppelt ➤ usw. 	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Beratung zur Bewältigung finanzieller Engpässe ➤ Häusliche Gewaltsituationen entschärfen helfen ➤ Hinweisen auf Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten ➤ Abschiebung ➤ Ungewollte Schwangerschaften ➤ usw.

Anlage 9:

Die Gewalt

Die Gewalt fängt nicht an
wenn einer einen erwürgt.

Sie fängt an
wenn einer sagt:
"Ich liebe dich:
Du hörst mir!"

Die Gewalt fängt nicht an
wenn Kranke getötet werden.

Sie fängt an
wenn einer sagt:
"Du bist krank:
Du mußt tun was ich sage!"

Die Gewalt fängt an,
wenn Eltern
ihre folgsamen Kinder beherrschen
und wenn Päpste und Lehrer und Eltern
Selbstbeherrschung verlangen.

Die Gewalt herrscht dort wo der Staat sagt:

"Um die Gewalt zu bekämpfen
darf es keine Gewalt mehr geben
außer meiner Gewalt"

Die Gewalt herrscht
wo irgendwer oder irgend etwas
zu hoch ist oder zu heilig,
um noch kritisiert zu werden.

Oder wo die Kritik nichts tun darf
sondern nur reden,
und die Heiligen oder die Hohen
mehr tun dürfen als reden.

Die Gewalt herrscht dort wo es heißt:

"Du darfst keine Gewalt anwenden!"

Die Gewalt herrscht dort
wo sie ihre Gegner einsperrt
und sie verleumdet
als Anstifter zur Gewalt.

Das Grundgesetz der Gewalt lautet:

"Recht ist, was wir tun.
Und was die anderen tun,
das ist Gewalt!"

Die Gewalt kann man vielleicht nie
mit Gewalt überwinden,
aber auch nicht immer
ohne Gewalt.

(Erich Fried)

Anlage 10: Erstes Mahnschreiben

Berufsbildende Schulen Musterschule

Berufsschule

Berufsvorbereitungsjahr

Berufgrundbildungsjahr

Einjährige Berufsfachschule

Zweijährige Berufsfachschule

Dreijährige Berufsfachschule

Zweijährige Fachschule

Dreijährige Fachschule

Berufsoberschule

Fachoberschule

Fachgymnasium

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Schulpflichtverletzungen

Sehr geehrte/r _____,

leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass _____,

aus der Klasse _____,

zum wiederholten Male

mangelnde Einsicht in Fehlverhalten

zeigt.

Dies ist ein Verhalten, wie wir es nicht dulden können. Wir haben Regeln in unserer Schule, nach denen wir uns alle richten.

Bitte weisen Sie _____ darauf hin, dass sie/er ihr/sein Verhalten ändert.

Bitte geben Sie diesen Brief unterschrieben an die Schule zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

gesehen:

Klassenlehrer/in

Erziehungsberechtigte

Anlage 11: Checkliste zum konkreten Mahnverfahren

Berufsbildende Schulen Musterschule

Umgang mit Schulpflichtverletzungen/ Arbeits- und Sozialverhalten (Mahnverfahren)

Schülerin/Schüler: _____ Klasse: _____ Klassenlehrer/in: _____

Vorgang bezüglich Schulpflichtverletzung
 Arbeits- und Sozialverhalten

Gespräch mit Schülerin/ Schüler hat stattgefunden am: _____ um: _____ Uhr
 mehrfach

persönlicher Kontakt nach dem Unterricht zu Hause an einem anderen Ort
 Telefonkontakt

Gesprächsinhalte/Vereinbarungen (kurz, ggf. Rückseite nutzen): _____

Keinen Kontakt bekommen

Gespräch mit Eltern Mutter Vater sonstigen Erziehungsberechtigten
hat stattgefunden am: _____ um: _____ Uhr
 mehrfach

persönlichen Kontakt
 Telefonkontakt

Gesprächsinhalte/Vereinbarungen: _____

Keinen Kontakt bekommen

Formbrief folgenden Inhalts wurde abgeschickt am: _____

<input type="checkbox"/> unentschuldigtes Fernbleiben	<input type="checkbox"/> Absprachen nicht eingehalten	<input type="checkbox"/> Mitschüler/in beleidigt	<input type="checkbox"/> Vorurteile äußern
<input type="checkbox"/> unentschuldigtes Verlassen	<input type="checkbox"/> Störungen des Unterrichts	<input type="checkbox"/> Lehrerin/Lehrer beleidigt	
<input type="checkbox"/> verspätetes Erscheinen	<input type="checkbox"/> mangelnde Einsicht in Fehlverhalten	<input type="checkbox"/> Verhalten gereizt/aggressiv	
<input type="checkbox"/> fehlende Arbeitsmittel	<input type="checkbox"/> verbale Angriffe	<input type="checkbox"/> vulgäre Ausdrucksweise	<input type="checkbox"/> _____

Mahnverfahren erfolgt (Eintrag parallel zu Klassenbuch):

1. Mahnung/Datum: _____ 2. Mahnung/Datum: _____ 3. Mahnung/Datum: _____

Datum/Unterschrift der Lehrkraft: _____

Gespräch durch Beratungsteam

mit Schülerin/Schüler hat stattgefunden am: _____

mit Erziehungsberechtigten hat stattgefunden am: _____

mit betreuender Einrichtung hat stattgefunden am: _____

Gesprächsinhalte/Vereinbarungen: _____

Datum/Unterschrift der Beraterin/des Beraters: _____

Klassenkonferenz ist notwendig am: _____

Beschluss der Klassenkonferenz: _____

Anlage 12: Zweites Mahnschreiben

Berufsbildende Schulen Musterschule

Berufsschule
 Berufsvorbereitungsjahr
 Berufsgrundbildungsjahr
 Einjährige Berufsfachschule
 Zweijährige Berufsfachschule
 Dreijährige Berufsfachschule
 Zweijährige Fachschule
 Dreijährige Fachschule
 Berufsoberschule
 Fachoberschule
 Fachgymnasium

Ihre Nachricht/Ihr Zeichen

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

Schulpflichtverletzungen

Mein Schreiben vom:

2. Mahnung

Sehr geehrte/r _____,

Ihr/e Sohn/Tochter versäumt weiterhin/erneut unentschuldigt den Unterricht:

Tag Monat	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	Summe	
Summe der unentschuldigter Fehltage:																																	

Das Fehlverhalten Ihres Sohnes/Ihrer Tochter _____ hat sich auch nach dem o. a. Schreiben nicht geändert.

Ich bitte Sie zu einem Gespräch am _____, _____ Uhr.

Sollten Sie zu diesem Termin aus beruflichen Gründen verhindert sein, so rufen Sie mich bitte am _____ um _____ Uhr an und vereinbaren Sie mit mir einen anderen Termin.

Sofern Sie den Termin nicht wahrnehmen bzw. ich von Ihnen keinen Anruf erhalte, sehe ich mich gezwungen, ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrage

 (Klassenlehrer/in)

Anhang

Rechtliche Grundlagen für die Schulsozialarbeit

Auszug aus dem SGB I – Allgemeiner Teil –

Auszug aus dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG)

Auszug aus dem SGB X – Sozialverwaltungsdaten und Sozialdatenschutz –

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

Auszug aus dem Erlass „Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen“

Auszug aus dem SGB I – Allgemeiner Teil –

In der Fassung der Änderung vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842)

§ 35

Sozialgeheimnis

(1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Sozialdaten der Beschäftigten und ihrer Angehörigen dürfen Personen, die Personalentscheidungen treffen oder daran mitwirken können, weder zugänglich sein noch von Zugriffsberechtigten weitergegeben werden. Der Anspruch richtet sich auch gegen die Verbände der Leistungsträger, die Arbeitsgemeinschaften der Leistungsträger und ihrer Verbände, die in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen, gemeinsame Servicestellen, Integrationsfachdienste, die Künstlersozialkasse, die Deutsche Post AG, soweit sie mit der Berechnung oder Auszahlung von Sozialleistungen betraut ist, die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes, nach § 107 Abs. 1 des Vierten Buches und § 66 des Zehnten Buches durchführen, die Versicherungsämter und Gemeindebehörden sowie die anerkannten Adoptionsvermittlungsstellen (§ 2 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes), soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetzbuch wahrnehmen, das Bundesamt für Güterverkehr, soweit es Aufgaben nach § 107 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches durchführt, und die Stellen, die Aufgaben nach § 67c Abs. 3 des Zehnten Buches wahrnehmen. Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren.

(2) Eine Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten ist nur unter den Voraussetzungen des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches zulässig.

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, nicht automatisierten Dateien und automatisiert erhobenen, verarbeiteten oder genutzten Sozialdaten.

(4) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich.

(5) Sozialdaten Verstorbener dürfen nach Maßgabe des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen außerdem verarbeitet oder genutzt werden, wenn schutzwürdige Interessen des Verstorbenen oder seiner Angehörigen dadurch nicht beeinträchtigt werden können.

Auszug aus dem SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 3546)

§ 1

[Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe]

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 2

[Aufgaben der Jugendhilfe]

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind:

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die Herausnahme des Kindes oder des Jugendlichen ohne Zustimmung des Personensorgeberechtigten (§ 43),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§ 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Vormundschafts- und den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§ 53),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),
11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormund-

- schaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),
12. Beurkundung und Beglaubigung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

§ 3

[Freie und öffentliche Jugendhilfe]

(1) Die Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen.

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe werden von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wahrgenommen. Soweit dies ausdrücklich bestimmt ist, können Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgaben wahrnehmen oder mit ihrer Ausführung betraut werden.

§ 4

[Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe]

(1) Die öffentliche Jugendhilfe soll mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

(2) Soweit geeignete Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe nach Maßgabe dieses Buches fördern und dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe stärken.

§ 13

[Jugendsozialarbeit]

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 81

[Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen]

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
2. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,

3. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen des Gesundheitsdienstes,
 4. den Stellen der Bundesanstalt für Arbeit,
 5. den Trägern anderer Sozialleistungen,
 6. der Gewerbeaufsicht,
 7. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
 8. den Justizvollzugsbehörden und
 9. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.

Auszug aus dem SGB X – Sozialverwaltungsdaten und Sozialdatenschutz –

In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBl. I S. 130)

§ 67

[Begriffsbestimmungen]

(1) Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Personen (Betroffener), die von einer in § 35 des Ersten Buches genannten Stelle im Hinblick auf ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

(2) Aufgaben nach diesem Gesetzbuch sind, soweit dieses Kapitel angewandt wird, auch

1. Aufgaben aufgrund von Verordnungen, deren Ermächtigungsgrundlage sich im Sozialgesetzbuch befindet,
2. Aufgaben aufgrund von über- und zwischenstaatlichem Recht im Bereich der sozialen Sicherheit,
3. Aufgaben aufgrund von Rechtsvorschriften, die das Erste und Zehnte Buch des Sozialgesetzbuches für entsprechend anwendbar erklären, und
4. Aufgaben aufgrund des Arbeitssicherheitsgesetzes und Aufgaben, soweit sie den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen durch Gesetz zugewiesen sind. § 8 Abs. 1 Satz 3 des Arbeitssicherheitsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Automatisiert im Sinne dieses Gesetzbuches ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten, wenn sie unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen durchgeführt wird (automatisierte Verarbeitung). Eine nicht automatisierte Datei ist jede nicht automatisierte Sammlung von Sozialdaten, die gleichartig aufgebaut ist und nach bestimmten Merkmalen zugänglich ist und ausgewertet werden kann.

(4) [aufgehoben]

(5) **Erheben** ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(6) **Verarbeiten** ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren

1. **Speichern** das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung,
2. **Verändern** das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten,
3. **Übermitteln** das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Sozialdaten an einen Dritten in der Weise, dass
 - a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder
 - b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abruf;

Übermitteln im Sinne dieses Gesetzbuches ist auch das Bekanntgeben nicht gespeicherter Sozialdaten,

4. **Sperren** das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung.
5. **Löschen** das Unkenntlichmachen gespeicherter Sozialdaten.

(7) Nutzen ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um Verarbeitung handelt, auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

(8) Anonymisieren ist das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

(8a) Pseudonymisieren ist das Ersetzen des Namens und anderer Identifikati-

onsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren.

(9) Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist verantwortliche Stelle der Leistungsträger. Ist der Leistungsträger eine Gebietskörperschaft, so sind eine verantwortliche Stelle die Organisationseinheiten, die eine Aufgabe nach einem der besonderen Teile dieses Gesetzbuches funktional durchführen.

(10) Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie diejenigen Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Sozialdaten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.

(11) Nicht-öffentliche Stellen sind natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 81 Abs. 3 fallen.

(12) Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

§ 68

[Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche]

(1) Zur Erfüllung von Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder zur Durchsetzung von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen in Höhe von mindestens eintausend Deutsche Mark ist es zulässig, im Einzelfall auf Ersuchen Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber zu übermitteln, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, und wenn das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt. Die ersuchte Stelle ist über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn das Amtshilfeersuchen zur Durchführung einer Vollstreckung nach § 66 erforderlich ist.

(2) Über das Übermittlungsersuchen entscheidet der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.

(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

§ 69

[Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben]

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die

Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,

2. Für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
6. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben.
2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
7. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.

(3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesanstalt für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Zweiten Abschnitt des Lohnfortzahlungsgesetzes teilnehmen.

(4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.

(5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67 c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

§ 73

[Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens]

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

(2) Eine Übermittlung von Sozialdaten zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat ist zulässig, soweit die Übermittlung auf die in § 72 Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben und die Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen beschränkt ist.

(3) Die Übermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ordnet der Richter an.

§ 78

[Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht eines Dritten, an den Daten übermittelt werden]

(1) Personen oder Stellen, die nicht in § 35 des Ersten Buches genannt und denen Sozialdaten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck ver-

arbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen. Sind Sozialdaten an Gericht oder Staatsanwaltschaften übermittelt worden, dürfen diese gerichtlichen Entscheidungen, die Sozialdaten enthalten, weiter übermitteln, wenn eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle zur Übermittlung an den weiteren Dritten befugt wäre. Abweichend von Satz 3 ist eine Übermittlung nach § 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes und nach Vorschriften, die auf diese Vorschrift verweisen, zulässig. Sind Sozialdaten an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte oder Behörden der Gefahrenabwehr übermittelt worden, dürfen diese die Daten unabhängig vom Zweck der Übermittlung sowohl für Zwecke der Gefahrenabwehr als auch für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung verarbeiten und nutzen.

(2) Werden Daten an eine nicht-öffentliche Stelle übermittelt, so sind die dort beschäftigten Personen, welche diese Daten verarbeiten oder nutzen, von dieser Stelle vor, spätestens bei der Übermittlung auf die Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 hinzuweisen.

(3) Ergibt sich im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach § 66 die Notwendigkeit, dass eine Strafanzeige zum Schutz des Vollstreckungsbeamten erforderlich ist, so dürfen die zum Zwecke der Vollstreckung übermittelten Sozialdaten auch zum Zweck der Strafverfolgung verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Klärung von Fragen im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

(4) Sind Sozialdaten an Gerichte oder Staatsanwaltschaften für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens übermittelt worden, so dürfen sie nach Maßgabe der §§ 476, 487 Abs. 4 der Strafprozessordnung und der §§ 49b und 49c Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet oder genutzt werden.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)

§ 203

[Verletzung von Privatgeheimnissen]

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten ste-

hen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Auszug aus dem Erlass „Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen“

Erlass des MK in der Fassung vom 30.04.1996 (SVBl. S. 143/331)

3. Zusammensetzung der Konferenzen, Stimmberechtigung

3.1 Gesamtkonferenz

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 36 Abs.1 und 2 NSchG):

(§ 36 Abs.1)

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind

1. mit Stimmrecht:

die Schulleiterin oder der Schulleiter, die weiteren hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte, so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen, die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärtnerinnen und Anwärter, die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Land stehen, eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen, und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zum Schulträger stehen, in Gesamtkonferenzen mit mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je neun, 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sieben, 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je fünf, 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je drei, bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler;

2. beratend:

die nicht stimmberechtigten Lehrkräfte, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers, je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, sofern die Schule eine Berufsschule ist oder eine solche umfasst.

In Abendgymnasien, Kollegs und Fachschulen gehören der Gesamtkonferenz doppelt so viele Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler als stimmberechtigte Mitglieder an, wie sich aus Satz 1 Nr. 1 Buchst. b ergeben würde (§ 36 Abs. 2).

Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

Hinweis auf die Verordnung über die Berechnung der Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der anderen Lehrkräfte in der Gesamtkonferenz vom 09.06.1994 (Nds. GVBl. S. 265, 423; SVBl. S. 249, 295):

(§ 1)

Andere Lehrkräfte im Sinne des § 36 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c NSchG sind

1. nebenamtliche und nebenberufliche Lehrkräfte,
2. Leiterinnen und Leiter der Studien- und Ausbildungsseminare sowie ihre Vertreterinnen oder Vertreter,
3. Lehrkräfte, die aufgrund von Gestellungsverträgen unterrichten.

(2) Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Abs. 1 in der Gesamtkonferenz errechnet sich für das gesamte Schuljahr nach der Gesamtzahl ihrer wöchentlich erteilten Unterrichtsstunden zu Beginn des Schuljahres. Diese wird durch die Regelstundenzahl der Schulform, an der die Lehrkräfte tätig sind, geteilt; an Schulen, die nach § 106 Abs. 4 NSchG in Schulzweige gegliedert sind, wird durch die jeweils niedrigste Regelstundenzahl, an Kooperativen Gesamtschulen durch 25 und an berufsbildenden Schulen durch 24 geteilt.

Bruchteile sind aufzurunden.

Über das Verfahren zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. § 36 Abs. 1 Nr.1 Buchstaben c), f) und g) entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter gem. Buchstabe c) richtet sich nach der o. a. Ver-
ordnung.

3.2 Teilkonferenzen

Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 36 Abs. 3 und 7 NSchG):

(§ 36 Abs. 3)

Den Teilkonferenzen gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an: die in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Referendarinnen und Referendare sowie die Anwärterinnen und Anwärter, die in dem jeweiligen Bereich eigenverantwortlich Unterricht erteilen, und mindestens je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 wird durch die Gesamtkonferenz bestimmt. Sie darf die Zahl der Lehrkräfte, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind, nicht übersteigen. Sind Teilkonferenzen für Schulzweige eingerichtet, so ist die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 Nr.1 Buchst. h nach der Zahl der Lehrkräfte zu bestimmen, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Den Fachkonferenzen gehören ferner als beratende Mitglieder die Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung an, die nicht bereits Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 sind. An Berufsschulen sowie an Schulen, die eine Berufsschule umfassen, gehören den Fachkonferenzen außerdem je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer an.

(§ 36 Abs. 7)

In den Teilkonferenzen haben bei Entscheidungen über die in Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 genannten Angelegenheiten nur diejenigen Mitglieder Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.

3.2.1 Fachkonferenzen

Stimmberechtigt im Sinne von § 36 Abs. 3 NSchG sind:

- a) die Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz Unterricht in dem Fach erteilen,
- b) die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz in dem Fach tätig sind,
- c) die Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter, die zum Zeitpunkt der Fachkonferenz eigenverantwortlich Unterricht in dem Fach erteilen,
- d) die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Stimmberechtigt sind ferner die vorstehend unter a) bis c) Genannten, die in dem Schuljahr, in dem die Konferenz stattfindet, in dem Fach planmäßig unterrichtet haben bzw. tätig gewesen sind.

Die übrigen Lehrkräfte, die die entsprechende Lehrbefähigung für das Fach besitzen, sind beratende Mitglieder. Die von der Gesamtkonferenz bestimmte Zahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler muss in der Fachkonferenz für beide Gruppen gleich sein.

3.2.2 Klassenkonferenzen

Stimmberechtigt im Sinne von § 36 Abs. 3 NSchG sind:

- a) die Lehrkräfte, die zum Zeitpunkt der Konferenz Schülerinnen und Schüler der Klasse planmäßig unterrichten,
- b) die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zum Zeitpunkt der Konferenz in der Klasse planmäßig tätig sind,
- c) die Referendarinnen, Referendare, Anwärterinnen und Anwärter, die unter

den Voraussetzungen zu a) eigenverantwortlich Unterricht erteilen,
d) die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler.

Stimmberechtigt sind ferner die vorstehend unter a) bis c) Genannten, die in einem Fach, das nur im ersten Schulhalbjahr angeboten wurde, planmäßig unterrichtet haben. Nr. 3.2.1 Satz 4 gilt entsprechend.

Bei Entscheidungen über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen haben von den in Satz 1 unter a) bis c) Genannten nur diejenigen Stimmrecht, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichten bzw. im ersten Schulhalbjahr planmäßig unterrichtet haben.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler haben bei Entscheidungen in diesen Angelegenheiten kein Stimmrecht.

3.2.3 Zusätzliche Teilkonferenzen

Für zusätzliche Teilkonferenzen gilt Nr. 3.2.1 Sätze 1, 2 und 4 entsprechend.
[...]

4.4 Teilnahme

4.4.1 Verpflichtung zur Teilnahme

Zur Teilnahme an den Sitzungen der Gesamtkonferenz verpflichtet sind

- a. die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Lehrkräfte,
- b. die hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- c. die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärtnerinnen und Anwärtner.

Zur Teilnahme an Sitzungen der Fachkonferenzen bzw. der Klassenkonferenzen verpflichtet sind die in Nr. 3.2.1 Satz 1 Buchst. a) bis c) bzw. Nr. 3.2.2 Satz 1 Buchst. a) bis c) genannten Konferenzmitglieder. Bei Klassenkonferenzen, die über Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen entscheiden, sind zur Teilnahme ferner verpflichtet die in Nr. 3.2.2 Satz 2 genannten Konferenzmitglieder. Entsprechendes gilt auch für die zusätzlichen Teilkonferenzen (Nr. 3.2.3).

[...]

Glossar

abH

ausbildungsbegleitende Hilfen. Eine Art Förderunterricht begleitend zur Ausbildung, um theoretische Defizite auszugleichen

AFG

Arbeitsförderungsgesetz

AQJ

Arbeit und Qualifizierung für (noch) nicht ausbildungsgerechte Jugendliche

BBE

Lehrgang zur Verbesserung Beruflicher Bildungs- und Eingangschancen – berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit

BBiG

Berufsbildungsgesetz

BBW

Berufsbildungswerk

BGJ

Berufgrundbildungsjahr

BiBB

Bundesinstitut für Berufsbildung

BMBF

Bundesministerium für Bildung und Forschung

BMFSFJ

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

BQF

Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf, Förderprogramm des BMBF (2001 – 2005)

BSHG

Bundessozialhilfegesetz

BvB

Berufs(ausbildungs)vorbereitende Bildungsmaßnahmen der Arbeitsverwaltung

BVJ

Berufsvorbereitungsjahr

E&C

Förderprogramm Entwicklung und Chancen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

EFQM

European Foundation for Quality Management. Qualitätsmanagement

F-Lehrgang

Förderlehrgang, berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit

G-Lehrgang

Grundausbildungslehrgang – berufsausbildungsvorbereitende Bildungsmaßnahme der Bundesagentur für Arbeit

IBBW

Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V. (Göttingen)

Inobhutnahme

Unterbringung von Jugendlichen und Kindern, deren Verbleib in der Familie situativ nicht möglich erscheint. Bis zur Klärung können dort, in vorgehaltenen Zimmern von freien Trägern der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche untergebracht werden. Dies ist eine Maßnahme des KJHG´s und wird vom jeweiligen Jugendamt finanziert.

KJHG

Kinder- und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetzbuch VIII

QUAS

Qualifizierung und Arbeit für Schulabgänger

Prävention

Der Begriff stammt aus dem kriminologischen Sprachgebrauch. Im Sinne der Sozialwissenschaften wird Prävention verstanden als Vorbeugung. Sozialpädagogisch bedeutet dies, dass durch die Herstellung von positiven sozialen Rahmenbedingungen ein unerwünschtes Verhalten verhindert wird. Bezogen auf Schulsozialarbeit in der Schule sind u. a. Projekte damit gemeint, die sich mit dem Thema Gewalt, Mobbing, Drogen, Alkoholkonsum u. v. m. befassen. Im weitesten Sinne sind die hier aufgeführten Projekte Beispiele von Präventionsmaßnahmen, z. B. Sozialtraining in Klassen dient der Förderung eines „guten Klassenklimas“, Ausbildung von Schülerinnen und Schülern zu Schulmediatoren und Konfliktschlichtung dient der Verhinderung einer Gewaltspirale. Aber auch die Arbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern gehört dazu.

ProReKo

Projekt regionales Kompetenzzentrum. Ausgewählte Schulen, die unter bestimmten Vorgaben im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projektes eigenständig und selbstverwaltet sind.

RdErl.

Runderlass

SGB

Sozialgesetzbuch

Schulverweigerung

Der Begriff wird unterschiedlich genutzt und ist nicht eindeutig. Im Folgenden eine Definition, die das Phänomen für Arbeit an berufsbildenden Schulen handhabbar

beschreibt.

Schulverweigerung liegt vor, wenn Schülerinnen und Schüler unentschuldig wiederholt, regelmäßig bzw. dauerhaft der Schulpflicht nicht nachkommen bzw. im Unterricht sich passiv verhalten oder aktiv den Unterricht durch Leistungsverweigerung stören.²⁷

SGS

Soziale Gruppenstunde

Team

Allgemeine Bezeichnung für Mannschaft.²⁸ Im Sinne von Teamarbeit im BVJ ist hier gemeint, dass eine gleichberechtigte und regelmäßig Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulsozialpädagoginnen/Schulsozialpädagogen stattfindet.

Verbundunterricht

Je nach Vereinbarung mit den jeweiligen abgebenden Schulen (Förder-, Haupt- und Realschulen) können Schülerinnen und Schüler ein oder mehrmals wöchentlich am Unterricht der berufsbildenden Schulen teilnehmen. Dadurch lernen die zukünftigen Berufsschülerinnen und -schüler die Berufsschule, Räumlichkeiten, Lehrerinnen und Lehrer etc. kennen. In manchen berufsbildenden Schulen werden die Schülerinnen und Schüler im BVJ von ihren ehemaligen Lehrerinnen und Lehrern der abgebenden Schulen in allgemein bildenden Fächern, wie z. B. Deutsch weiterhin unterrichtet bzw. begleitet.

²⁷ Braun, Frank: Gefährdung des Schulabschlusses durch Schulverweigerung. In: Materialien Forum Bildung. Berlin 2000, Band 3, S. 330-331

²⁸ Der große Brockhaus in zwei Bänden. Leipzig 2004, S. 1016